

Kreisverwaltung, Postfach 3580, 67623 Kaiserslautern

wiwi plan GmbH & Co. KG
Schneeberger Hof 14
67813 Gerbach

Datum und Zeichen Ihres Schreibens Antrag v. 27.05.2019	Unser Zeichen (bei Antwort angeben) 5 /rm/5610/BV.Nr. 2016/0018/67/033/ISK	Auskunft erteilt Herr Mar	Telefon 0631/7105-321 Fax: 7105-370	Zimmer 500/100/1	Datum 07.05.2020
---	---	------------------------------	---	---------------------	---------------------

rene.mar@kaiserslautern-keis.de

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid zur Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V 126 mit einer Leistung von 3,3 MW auf dem Grundstück auf dem Flurstück 1226/1 in der Gemarkung Olsbrücken

Die Kreisverwaltung Kaiserslautern als zuständige untere Immissionsschutzbehörde erlässt aufgrund der §§ 4, 6, 10, 12, 13, 17, 18, und 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes am 08. April 2019 (BGBl. I S. 432), in Verbindung mit § 1 und der **Ziffer 1.6.2 Verfahrensart „V“** des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 1020), zuletzt geändert durch Beschluss vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440, 1441) und in Verbindung mit der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882), unbeschadet privater Rechte Dritter folgenden

GENEHMIGUNGSBESCHIED:

- I. Der wiwi plan GmbH & Co. KG mit Sitz am Schneeberger Hof 14, in 67813 Gerbach, wird auf Antrag vom 27.05.2019 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V 126 mit einer Leistung von 3,3 MW, einer Nabenhöhe von 137 m, einem Rotordurchmesser von 126 m, einer Gesamthöhe von 200 m und einer maximalen Höhe über Gelände von 588,00 m ü.NN, am Standort

00023562.doc

Postanschrift
Lauterstr. 8
67657 Kaiserslautern

Öffnungszeiten
Lauterstr. 8. 67657 Kaiserslautern
Mo, Di 08.00 - 12.00 + 13.30 - 16.00 Uhr
Mi, Fr 08.00 - 12.00 Uhr
Do 08.00 - 12.00 + 13.30 - 18.00 Uhr

Telefon
0631/7105-0
Telefax
0631/7105-474

Internet
www.kaiserslautern-keis.de
E-Mail
info@kaiserslautern-keis.de

Bankverbindung
Kreissparkasse Kaiserslautern
IBAN DE69 5405 0220 0000 0058 68
BIC MALADE51KLK
Gläubiger-ID-Nr.: DE03ZZZ00000029112

Gemarkung	Olsbrücken	
Flurstück Nummer	1226/1	
Koordinaten UTM ETRS 32	Rechtswert 402711	Hochwert 5489425
Koordinaten WGS84	XLong 7,65499	YLat 49,54960
Koordinaten GK	X 3.402.748	Y 5.491.182

im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Windpark Schößbusch“, 1. Änderung, **erteilt**.

Der bestandskräftige immissionsschutzrechtliche Vorbescheid AZ: 5/rm/5610/BV.Nr./2016 /0018/67/033/ISK vom 28.04.2017, an den die Behörde gebunden ist, wird nebst den entsprechenden Nebenbestimmungen, die unverändert in diesen Bescheid übernommen werden, durch diese Genehmigung ersetzt.

- II. Für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind Kosten entstanden, die gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 LGebG vom Antragsteller zu tragen sind. Hierzu ergeht ein separater Gebührenbescheid.
- III. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen die nach §13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind. Eingeschlossen in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach den §§ 4-6, 12 und 13 BImSchG ist die Baugenehmigung nach § 70 Landesbauordnung (LBauO), die luftfahrtrechtliche Zustimmung nach § 14 LuftVG und die straßenbaubehördliche Zustimmung zur Zufahrt über die K 28 (Sondernutzungserlaubnis) gemäß § 22 Abs. 5 LStrG bzw. die Sondernutzungserlaubnis für die Zuwegung gem. §§ 41 Landesstraßengesetz (LStrG).

Grundlage und Bestandteile dieses Genehmigungsbescheides bilden die mit dem Prüfvermerk der Kreisverwaltung Kaiserslautern – Untere Immissionsschutzbehörde - vom 07.05.2020 versehenen Antragsunterlagen.

Ordner Teil 1:

Formular 1: Antrag

Formular 2: Verzeichnis der Unterlagen

Formular 3: Anlagedaten

- Topografische Karte, Lageplan und Detailzeichnung
- Genehmigungsplan
- Koordinaten
- Allgemeine Beschreibung und Zeichnungen der Windenergieanlage
- Allgemeine Spezifikation der Windenergieanlage V126-3.3/3.45 MW 50/60Hz

Formular 4: Gehandhabte Stoffe

- Angaben zu wassergefährdenden Stoffen
- Sicherheitsdatenblätter der verwendeten Stoffe
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Einschätzung zur Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Formular 5: Betriebsablauf / Einleiterdaten

Formular 6: Verzeichnis der Emissionsquellen

Formular 7: Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate

- Anlagen A und Anlage B
- Schalltechnische Immissionsprognose, Büro Ingenieurbüro Pies, vom 06.04.2016

- Beschreibung der Sägezahn hinterkanten
- Schattenwurfgutachten der juwi Energieprojekte GmbH vom 29.02.2016 - 100501018

Formular 8: Angaben zu Stoffen der Störfallverordnung

Formular 9: Angaben zu Abfällen

Formular 10: Angaben zum Arbeitsschutz

- Fallschutzsystem (AVANTI)
- Handbuch zum Arbeitsschutz (Vestas Firmenhandbuch)

Formular 11: Baulicher Brandschutz

- Brandschutztechnische Stellungnahme, DEKRA Automobil GmbH vom 16.02.2016
- Alarmplan und Rettungsplan
- Notfall- und Rettungskonzept

Ordner Teil 2:

Formular 12: Landespflege

- Fachbeitrag Naturschutz, igr AG Rockenhausen vom März 2020
- Ornithologisches Fachgutachten, Büro BFL Bingen vom 20.03.2020
- Fledermäusegutachten, BFL Büro Faunistik u. Landschaftsökologie vom 21.02.2020
- Funktionsbeschreibung des Moduls zum Schutz von Fledermäusen vom 23.08.2013
- Visualisierung
- Sichtbarkeitsanalyse
- Berechnung der Ersatzzahlung für nicht ausgleichbare Landschaftsbildbeeinträchtigungen
- Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU), igr AG vom März 2020

Anlage 1 - 4

- Ansprechpersonen
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung
- Fließbild
- Angaben zum Stoffinventar des Betriebsbereichs vor Errichtung der Anlage (12. BImSchV)

Bauantragsunterlagen

- Bauantragsformular
- Koordinaten sowie Höhe der WEA
- Eigentümerverzeichnis
- Baukosten
- Rückbaukosten und Rückbauverpflichtung
- Abstandsflächenberechnung
- Kipphöhen mit Abständen zur Straße
- Angaben zur Wehrbereichsverwaltung
- Sondernutzungserlaubnis
- Gutachterliche Stellungnahme zur Turbulenzbelastung / Standorteignung

Sonstige Unterlagen

- Hochspannungsleitung - Nachlaufströmung
- Funktionsbeschreibung des Servicelifts (Aufzug)
- Beschreibung zum Blitzschutz

- Allgemeine Spezifikation BLADEcontrol (Rotorblattvereisungsüberwachung)
- Tag- / Nachtkennzeichnung der Windenergieanlage
- Sichtweitenmessgerät – Allgemeine Spezifikation vom 30.07.2013

Typenprüfung

- Gutachterliche Stellungnahme für Lastannahmen zur Turm- und Fundamentberechnung für DIBT 2012 WZ 2 GK II
- Prüfzeichnung Turm
- Lastannahmen Turm (enthält vertrauliche Unterlagen)
- Typenprüfung Turm
- Prüfzeichnung Ankerkorb
- Statischer Nachweis Flachgründung
- Typenprüfung Fundament mit/ohne Auftrieb
- Gutachterliche Stellungnahme der maschinenbaulichen Komponenten

Auf Grund der vorliegenden Angaben in den Antragsunterlagen zu den zu erwartenden Auswirkungen der Windenergieanlage auf die Schutzgüter nach § 1a der 9. BImSchV sowie nach Anhörung der beteiligten Behörden und der Öffentlichkeit und nach eigener Sachverhaltsfeststellung, wurde nach Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt, dass das Vorhaben als umweltverträglich sowie artenschutzrechtlich als verträglich angesehen werden kann.

NEBENBESTIMMUNGEN:

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BImSchG ist die Genehmigung gemäß § 12 BImSchG mit nachfolgenden Nebenbestimmungen - **Auflagen** und **Bedingungen** - verbunden. Diese sind als wesentlicher Bestandteil der Genehmigung zu beachten.

I. Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

1. Arbeits- und Immissionsschutz

Aufgrund der Bindungswirkung des bestandskräftigen immissionsschutzrechtlichen Standortvorbescheides gemäß §9 BImSchG, werden die folgenden NB 1.1 bis NB 1.7. aus diesem Vorbescheid AZ: 5/rm/5610/BV.Nr./2016 /0018/67/033/ISK vom 28.04.2017 unverändert übernommen.

1.1 Schattenwurf

1.1.1 Der von der Windenergieanlage ausgehende Schattenwurf darf an den jeweiligen Immissionspunkten (Wohn-/ Büroräume) nicht mehr als 30 Std. im Jahr und nicht mehr als 30 Minuten/Tag betragen. Gegen die Überschreitung beider Werte sind geeignete Maßnahmen an der Windenergieanlage zu treffen, um die Einhaltung o. g. Grenzwerte sicherzustellen. Dies kann z.B. durch den Einbau einer entsprechend programmierten Abschaltautomatik/Sensorik vorgenommen werden.

1.1.2 Die Einhaltung der o. g. Grenzwerte ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Karl-Helfferich-Str. 2, 67433 Neustadt an der

Weinstraße, mit der Inbetriebnahme nachzuweisen (Nachweis des Einbaus und der Kalibrierung des beantragten Schattenwurfschaltmoduls).

1.2 Schallbegrenzung

- 1.2.1 Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte dürfen unter Berücksichtigung der Vorbelastung folgende Immissionsgrenzwerte für Geräusche zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschritten werden (ermittelt und bewertet nach den Vorschriften der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm [TA Lärm] vom 26.08.1998):

Immissionsorte		IGW nachts
IO 1	Wörsbach, Olsbrücker Straße 54	45 dB(A)
IO 2	Wörsbach, Olsbrücker Straße 77	40 dB(A)
IO 3	Olsbrücken, Auf den Wingerten 22	40 dB(A)
IO 4	Olsbrücken, Hohlstraße 28	35 dB(A)
IO 5	Frankelbach, Friedhofstraße 7	40 dB(A)
IO 6	Kreimbach-Kaulbach, Höhniger Straße 7	35 dB(A)
IO 7	Kreimbach-Kaulbach, Schornweg 8	40 dB(A)

- 1.2.2 Die Windenergieanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihr an den maßgeblichen Immissionsorten erzeugte Immissionsanteile an der Gesamtbelastung zur Nachtzeit (22:00 – 06:00 Uhr) nachstehende Werte entsprechend der Schallprognose nicht überschreiten (einschließlich der Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlags):

Immissionsorte		Immissionsanteile nachts
IO 1	Wörsbach, Olsbrücker Straße 54	34,1 dB(A)
IO 2	Wörsbach, Olsbrücker Straße 77	33,3 dB(A)
IO 3	Olsbrücken, Auf den Wingerten 22	36,7 dB(A)
IO 4	Olsbrücken, Hohlstraße 28	29,6 dB(A)
IO 5	Frankelbach, Friedhofstraße 7	28,0 dB(A)
IO 6	Kreimbach-Kaulbach, Höhniger Straße 7	25,3 dB(A)
IO 7	Kreimbach-Kaulbach, Schornweg 8	28,9 dB(A)

- 1.2.3 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

1.3 Schallleistungspegel

Der Schallleistungspegel der Windenergieanlage darf nachstehend genannte Werte nicht überschreiten. Diese Werte ergeben sich aus der vorgelegten Lärmprognose.

		WEA 02
1.3.1	Betrieb in der Nacht,	105,2 dB(A)
1.3.2	Betrieb am Tag (06:00 – 22.00 Uhr)	105,2 dB(A)

Bei Anlagentypen, die bisher noch nicht von einer geeigneten Messstelle nach der DIN EN 61400-11 vermessen wurden, sind in der Prognose nach DIN ISO 9613-2, im „Alternativen Verfahren zur Berechnung A-bewerteter Schalldruckpegel“ nach Nr. 7.3.2, mit einem Zuschlag von 4,6 dB(A) zum Schallleistungspegel die Immissionswerte zu berechnen. Dieser Zuschlag vermindert sich auf 2,5 dB(A), wenn der Schallleistungspegel durch eine Vermessung nach DIN EN 61400-11 nachgewiesen wurde. Diese Zuschläge entfallen, wenn der Schallleistungspegel durch drei Vermessungen nach DIN EN 61400-11 nachgewiesen wurde.

Wurden die Anlagen nach Nebenbestimmung 1.6.1 nach der DIN EN 61400-11 vermessen, kann der Zuschlag K in der Berechnung nach DIN ISO 9613-2, im „Alternativen Verfahren“ nach Nr. 7.3.2, ohne die Standardabweichung σ_p erfolgen; der Zuschlag von 4,6 bzw. 2,5 dB(A) entfällt.

- 1.4 Beim Betrieb der Windenergieanlage darf in allen Lastzuständen keine nach der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - zuschlagsrelevante Ton- oder Impulshaltigkeit auftreten. In der Schallprognose wurden keine Zuschläge vorgesehen.
- 1.5 Die vorgenannte Emissionsbegrenzungen gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung als eingehalten, wenn die durch Messungen bestimmten oberen Vertrauensbereiche der Schallleistungspegel, inklusive der Messunsicherheit, die unter 1.3 genannten Schallleistungspegel nicht überschreiten.
- 1.6 Messungen der Schallleistungspegel
- 1.6.1 Durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle sind nach Inbetriebnahme der Anlage die Emissionswerte (Schallleistungspegel gemessen nach der DIN EN 61400-11 ermitteln zu lassen. Die bekanntgegebenen Messstellen können unter www.resymesa.de eingesehen werden.

Das Messinstitut ist zu beauftragen, die Messungen bei geeigneter Wetterlage unverzüglich durchzuführen und den Messbericht der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Karl-Helfferich-Str. 2, 67433 Neustadt an der Weinstraße vorzulegen.

Vor der Messung ist von dem beauftragten Messinstitut ein Messkonzept zu erstellen und mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Karl-Helfferich-Str. 2, 67433 Neustadt an der Weinstraße abzustimmen.

- 1.6.2 Die vorgenannten Immissionsbegrenzungen gelten als eingehalten, wenn nach einer Ausbreitungsrechnung nach DIN ISO 9613-2, unter Verwendung des „Alternativen Verfahren zur Berechnung A-bewerteter Schalldruckpegel“ (Nr. 7.3.2), die nach Nr. 1.6.1 gemessenen Schallleistungspegel nicht zu Überschreitungen der unter Nr. 1.2.1 genannten Immissionsgrenzwerte und Nr. 1.2.2 genannten Immissionsanteile führen.
- 1.7 Nach Errichtung der Anlage, spätestens jedoch 12 Monate nach der Inbetriebnahme, ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Karl-Helfferich-Str. 2, 67433 Neustadt an der Weinstraße durch eine Bescheinigung zu belegen, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit denjenigen Anlagen übereinstimmen, die der akustischen Planung zugrunde gelegt wurden.

Anstelle der Bescheinigung und der Emissionsmessungen nach Nr. 1.6, können durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle, nach Inbetriebnahme der geplanten Windenergieanlage die Geräuschimmissionen durch Messungen nach den Vorschriften der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 festgestellt und der Beurteilungspegel gemäß der Nebenbestimmung Nr. 1.2 ermitteln werden.

- 1.8 Die Windenergieanlage muss mit kontinuierlicher Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (z. B. Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 12 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglichen. Die Aufzeichnungen sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Karl-Helfferich-Str. 2, 67433 Neustadt an der Weinstraße, auf Verlangen vorzulegen.
- 1.9 Zum Zweck der Abnahmemessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich ist die Windenergieanlage in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Karl-Helfferich-Str. 2, 67433 Neustadt an der Weinstraße abzuschalten.
- 1.10 Die Windenergieanlage ist mit Vorrichtungen auszustatten, die einen Eisansatz an den Rotorblättern sicher erkennt und die Anlage stillsetzt. Dabei sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
 - Die Detektion von Eisansatz/Eisansatzgefahr muss zu einer unverzüglichen Abschaltung der Anlage führen. Der Betrieb mit Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Der Rotor darf sich nach der Abschaltung zur Schonung der Anlage im „Trudelbetrieb“ drehen.
 - Die Sicherheitseinrichtung zum Schutz vor Eisabwurf ist mit dem Hersteller der Windenergieanlage und dem Hersteller des Sensors so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktioniert. Die Verantwortlichkeiten und Testate sind schriftlich festzuhalten und dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.
 - Bei der Festlegung und Einstellung der Abschaltgrenze wird die im Gutachten des Sachverständigen zugrundegelegte kritische Schwelle hiermit auf einen Wert von max. 1,5 cm Schichtdicke Eis begrenzt (Obergrenze).
 - Im laufenden Betrieb der Anlage sind konkrete Abschaltungen wegen Eisansatz mit den dazugehörigen Eismassen, Schichtdicken und der Eisbeschaffenheit regelmäßig zu kontrollieren. Dies kann auch an Referenzanlagen erfolgen. Notwendige Anpassungen an den Einstellungen sind vom Betreiber zu veranlassen.
- 1.11 An gut sichtbarer Stelle sind dauerhafte Schilder anzubringen, die auf mögliche Gefahren des Eisabwurfs von der Windenergieanlage bei Betrieb und Stillstand hinweisen. Der Standort der Schilder ist so zu wählen, dass sie vor Betreten des Gefahrenbereiches erkannt werden können [(Rotordurchmesser + Narbenhöhe) x 1,5].
- 1.12 Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Maschinenrichtlinie. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 14 Abs. 1 Be-

triebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.

- 1.13 Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzugsanlage in einer Windenergieanlage) und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.

Bei der Festlegung der Prüffristen dürfen die Höchstfristen nach § 15 Abs. 14 Betriebssicherheitsverordnung nicht überschritten werden. Die Ermittlung der Prüffristen durch den Betreiber bedürfen einer Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle. Ist eine vom Betreiber ermittelte Prüffrist länger als die von einer zugelassenen Überwachungsstelle ermittelte Prüffrist, so legt die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Karl-Helfferich-Str. 2, 67433 Neustadt an der Weinstraße die Prüffrist fest.

- 1.14 Für Arbeiten oder Begehungen der Anlage (Turm und Rotorgondel) sind geeignete Aufstieghilfen vorzusehen:

Dazu gehören insbesondere:

- a) Steigschutz i. V. mit den dafür zugelassenen Fallgurten, Haltegurten und Verbindungsmitteln,
- b) Ruhepodeste

Hinweis: Bei Arbeiten oder Begehungen der Anlage sind

- Schutzhelme und Sicherheitsschuhe zu tragen sowie
- bei Arbeiten an Nabe und Rotor eine Arretierung des Rotors vorzunehmen.

- 1.15 Die Anlage, insbesondere der Steigschutz sowie der Schaltschrank, sind gegen Benutzung durch Unbefugte zu sichern (Verschließen von Steigeinrichtungen und Schaltschrank).

- 1.16 Bei Arbeiten an drehenden Teilen muss der Rotor vorher arretiert werden.

- 1.17 Die lichten Weiten an Treppen-, Leiteraufgängen und Luken sind entsprechend der DIN EN 50308 in Verbindung mit der DIN EN 457-1 und DIN EN 457-3 auszuführen. Die in der DIN EN 50308 festgelegte Tiefe von 0,60 m an einem örtlichen Minimum ist nur ausreichend, wenn die Zuschläge nach der DIN EN 547-1 nicht anzuwenden sind (Zuschläge beim Tragen von persönlicher Schutzausrüstung und Wetterschutzkleidung).

- 1.18 Die Auftritte an den Zugangs- und Wartungswegen in der Anlage sind mit rutschfestem Belag, mindestens R 9 nach der Berufsgenossenschaftliche Regel für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr - DGUV Regel 108-003 - auszustatten.

2. Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

2.1 Oberflächenentwässerung

In der Gemarkung Olsbrücken soll eine Windenergieanlage gebaut werden. In diesem Bereich gab es bereits eine Windenergieanlage, diese wurde zurückgebaut. Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Fischerstraße 12 in 67655 Kaiserslautern geht davon aus, dass durch den Neubau der Windenergieanlage keine wasserrechtlichen Tatbestände betroffen werden und Niederschlagswasser am Ort des Anfalls ohne Schädigung Dritter breitflächig versickert wird.

2.2 Wassergefährdende Stoffe

In der Windenergieanlage werden verschiedene wassergefährdende Stoffe eingesetzt (insbesondere Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett und Transformatorenöl). Es handelt sich um „Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe“ im Bereich der gewerblichen Wirtschaft. Sie müssen gemäß § 62 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern – auch des Grundwassers – nicht zu besorgen ist. Konkrete technische Anforderungen ergeben sich aus der Anlagenverordnung – VAWS (Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe). Diese Anforderungen sind bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen zu beachten.

Zusammengefasst müssen Windenergieanlagen so beschaffen sein und betrieben werden, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Boden oder ein Gewässer gelangen können und Undichtheiten schnell und zuverlässig erkannt werden können.

Insbesondere sind nachfolgende Punkte zu berücksichtigen:

- 2.2.1 Transformatoren, Hydrauliksysteme und andere Anlagenteile, die wassergefährdende Flüssigkeiten verwenden, sind entsprechend Anlage 2 Nr. 2.1 VAWS zu errichten und zu betreiben.
- 2.2.2 Das Merkblatt "Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" ist an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen.
- 2.2.3 Es ist eine Betriebsanweisung mit einem Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. Die Betriebsanweisung hat Handlungsanweisungen für Kontrollen im bestimmungsgemäßen Betrieb und für Maßnahmen im gestörten Betrieb zu enthalten, insbesondere über In- und Außerbetriebnahme, Instandhaltung, Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen, Beseitigung von Störungen, Handhabung von Leckagen und verunreinigtem Löschwasser oder sonstigen Löschmitteln. Sie muss dem Bedienungspersonal jederzeit zugänglich sein. Das Personal ist anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen.
- 2.2.4 Kleinleckagen / Tropfverluste sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Bindemittel ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen. Entsprechende Materialien und/ oder Einsatzgeräte sind in der Betriebsanweisung festzulegen und in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.

- 2.2.5 Schadensfälle und Betriebsstörungen sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen.
- 2.2.6 Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.
- 2.2.7 Im Zuge der Rückbauarbeiten nach Anlagenstilllegung sind vor Beginn der Arbeiten die in der Anlage enthaltenen wassergefährdeten Betriebsmittel ordnungsgemäß zu entfernen und ggf. zu entsorgen. Auf die Anzeigeverpflichtung nach § 15 Abs. 3 BImSchG wird hingewiesen.
- 2.2.8 Bezüglich eines evtl. Rückhaltevolumens des kontaminierten Löschwassers im Brandfall ist Rücksprache mit dem feuerwehrtechnischen Bediensteten der Kreisverwaltung Kaiserslautern zu nehmen.

2.3 Abfallwirtschaft

Bau der Anlage:

Die beim Bau der Anlage anfallenden mineralischen und nichtmineralischen Abfälle (z.B. Erdaushub, Baustellenabfälle etc.) sind ordnungsgemäß zu verwerten oder zu beseitigen. Die abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschafts-gesetz, Bodenschutzgesetz, Verordnungen) sind zu beachten.

Bei der Entsorgung ist das Verwertungsgebot nach § 7 Abs. 2 KrWG zu beachten. Nach § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dabei sind auch die Technischen Regeln „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

Auf die in Rheinland-Pfalz im Juli 2007 eingeführten ALEX Infoblätter 24, 25 und 26 des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG) wird verwiesen. Die darin enthaltenen Hinweise zur Verwertung von Boden und Bauschutt in bodenähnlichen Anwendungen und technischen Bauwerken sind zu beachten.

Die Infoblätter sind auf der Homepage des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung (MWKEL) eingestellt.

Weitergehende Informationen zur Entsorgung von Bauabfällen können dem Leitfaden Bauabfälle des Landes Rheinland-Pfalz entnommen werden. Der Leitfaden kann über die Homepage des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung (MWKEL) abgerufen werden.

II. Kreisverwaltung Kaiserslautern

1. Untere Bauaufsichtsbehörde

Das Vorhaben wurde in bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Hinsicht überprüft. Gegen das Vorhaben bestehen bei Beachtung der nachfolgenden **Auflagen** keine Bedenken.

1. Unter dem Kapitel „Sonstige Unterlagen“ der Antragsunterlagen werden die Maßnahmen bei Eisansatz bzw. bei Eisabwurf und Eisabfall an den Rotorblättern beschrieben. Mit dem verwendeten „Blade Control System“ wird bei einem Eisansatz (an den Rotorblättern) die WEA angehalten. Um die Gefährdung durch Eisabfall durch herabfallende Eisstücke von den Rotorblättern bei der stillstehenden WEA zu verhindern, ist bei der WEA 1 das System „Yaw into fixed position due to ice“ gemäß dem Dokument Nr. 0039-9510 V01 vom 17.05.2016 zu installieren. Die Rotorblätter der Windenergieanlage WEA 1 sind bei Stillstand der Anlage in Folge von Eisansatz in die in dem Eisabfallschilderplan dargestellte Position zu drehen, so dass diese im Luftraum nicht mehr den Wirtschaftsweg mit der Flurstück-Nr. 1055 überstreichen können. Die entsprechende Programmierung ist der unteren Bauaufsichtsbehörde vor der Inbetriebnahme der WEA 1 vorzulegen.
2. Vor Baubeginn ist der Kreisverwaltung Kaiserslautern als Genehmigungsbehörde für die Windenergieanlage WEA 1 durch die Vorlage eines Baugrundgutachtens einer sachverständigen Person gemäß SEGBauVO nach Abschnitt 3, Buchstabe H der Richtlinie für Windenergieanlagen (siehe Deutsches Institut für Bautechnik – DiBt) nachzuweisen, dass die erforderlichen Baugrundeigenschaften gemäß den in der Typenprüfung enthaltenen Prüfberichten des TÜV Süd Nr. 2129561-10-d bzw. Nr. 2129561-11-d vom 28.11.14 (siehe deren Ziffern 8 sowie die dazu ergangenen Auflagen Nrn. 1 – 4 der vorgenannten Prüfberichte) eingehalten sind.
3. Sollte sich bei dem Bodengutachten (siehe Ziffer 2) herausstellen, dass ein weitergehender Standsicherheitsnachweis vorzulegen ist, muss dieser auf der Grundlage der Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung des Deutschen Instituts für Bautechnik Berlin erstellt werden. Diese Richtlinie wurde vom Ministerium der Finanzen als oberste Bauaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift nach § 3 Abs. 3 LBauO als technische Baubestimmung eingeführt (Nr. 2.7.12 der Liste der Technischen Baubestimmungen). Sie ist beim Deutschen Institut für Bautechnik, Kolonnenstraße 30, 10829 Berlin, als Heft 8 Reihe B seiner Schriften zu beziehen.
4. Die Absteckung der Grundfläche (= Schnurgerüst) der Windenergieanlage WEA 1 hat vor Baubeginn durch eine öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin bzw. einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur, das zuständige Katasteramt oder durch eine sonstige sachverständige Person oder Stelle zu erfolgen. Die Absteckskizze ist der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn vorzulegen.
5. Die Einhaltung der in den Prüfberichten des TÜV Süd Nrn. 2129561-9-d Rev. 1 vom 17.12.14 und 2129561-10-d bzw. 2129561-11-d vom 28.11.14 aufgeführten Auflagen an die Bauausführung sind im Rahmen der Bauüberwachung durch einen Prüfsingenieur für Baustatik zu überprüfen.

Vor Baubeginn ist der Genehmigungsbehörde eine Bescheinigung eines Prüfsingenieurs für Baustatik für die Überwachung der statisch relevanten Bauteile gem. dem bereits vorgelegten Standsicherheitsnachweis (= Typenprüfung) und gegebenenfalls für die Prüfung eines zusätzlichen Standsicherheitsnachweises für die Gründung vorzulegen.

Die jeweiligen Abnahmeberichte sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich vorzulegen.

6. Vor der Aufstellung des Turms der Windenergieanlage WEA 1 muss der Genehmigungsbehörde der mängelfreie Abnahmebericht des beauftragten Prüfsachverständigen für Baustatik für die Gründung dieser Windenergieanlage vorgelegt werden.
7. Die mit den Genehmigungsunterlagen vorgelegte Typenprüfung für Stahlrohrturm (= Prüfbericht des TÜV Süd, Nr. 2129561-9-d Rev. 1 vom 17.12.14) ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die in dem Prüfbericht enthaltenen Auflagen sind zwingend zu beachten.
8. Die genehmigte Windenergieanlage WEA 1 ist entsprechend der Erklärung vom 08.04.2016 nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung innerhalb einer Frist von 6 Monaten zurückzubauen und sämtliche eingetretenen Bodenversiegelungen zu beseitigen.
9. Diese Genehmigung wird unter der **aufschiebenden Bedingung** erteilt, dass der Kreisverwaltung Kaiserslautern als Genehmigungsbehörde vor Baubeginn eine unbedingte und unbefristete, selbstschuldnerische Bank- oder Versicherungsbürgschaft in Höhe von 128.841,30 EURO für die Windenergieanlage (= Kosten lt. Rückbaukostenberechnung, Dokument Nr.: 0046-9736.V02 2018-03-22 der Bauantragsunterlagen) zu Gunsten der Kreisverwaltung Kaiserslautern als Sicherheit zur Finanzierung der Rückbaukosten der genehmigten Windenergieanlage nach deren dauerhaften Nutzungsaufgabe vorgelegt wird.
10. Mit den Bauarbeiten zur Errichtung der Windenergieanlage WEA 1 darf begonnen werden, wenn die Genehmigungsbehörde das Sicherungsmittel anerkennt und die Annahme schriftlich bestätigt hat. Erst dann entfaltet die Genehmigung ihre Rechtswirkung. Wird vorher mit der Ausführung des Vorhabens begonnen, kommt dies einer ungenehmigten Bauausführung gleich und die Bauarbeiten können auf der Grundlage des § 80 LBauO eingestellt werden.
11. Die Genehmigung und die ihr zugrundeliegenden Bauunterlagen sind zur Überwachung der Bauausführung ab Beginn der Arbeiten auf der Baustelle bereitzuhalten und den Vertretern der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen (siehe § 77 Abs. 3 LBauO).
12. Wenn von den genehmigten Bauzeichnungen sowie von den Auflagen und Bedingungen des Genehmigungsbescheids abgewichen werden soll, sind vorher Tekturpläne einzureichen.
13. Wechselt der Bauherr, so hat dies die neue Bauherrin oder der neue Bauherr der Genehmigungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 55 Abs. 5 LBauO).
14. Die Bauausführung hat nach Maßgabe der genehmigten Bauunterlagen unter Beachtung evtl. eingezeichneter Prüfungsberichtigungen, der Vorschriften der LBauO, der ortspolizeilichen Vorschriften, der einschlägigen DIN-Vorschriften, eventueller Bebauungspläne und ihrer Erläuterungen sowie nach den anerkannten Regeln der Baukunst zu erfolgen.
15. Bei der Ausführung von Erd-, Bau- und Abbrucharbeiten muss dem Schutz von vorgeschichtlich und geschichtlich bedeutsamen Gegenständen besondere Sorgfalt zugewendet werden. Etwaige Funde sind restlos sicherzustellen und sofort der Kreisverwaltung Kaiserslautern - untere Denkmalschutzbehörde - zu melden.

16. Öffentliche Verkehrsflächen, Versorgungs-, Abwasser- und Meldeanlagen sowie Pegel- und Grundwassermessstellen, Vermessungs-, Abmarkungs- und Grenzzeichen sind während der Bauarbeiten zu schützen und soweit erforderlich, unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten (§ 53 Abs. 2 LBauO). Der Bauherr muss sich vor Baubeginn bei den Versorgungsträgern (Elektrizitätswerken, Wasserwerken, Gaswerken, Post) nach der Lage der Versorgungsleitungen und Fernmeldekabel erkundigen.
17. Bei der Bauausführung sind die Vorschriften zum Schutz der bei Bauten beschäftigten Personen und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
18. Der Baubeginn ist der Genehmigungsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (siehe § 77 Abs. 1 Nr. 2 LBauO). Ein entsprechendes Formular Baubeginns-Anzeige liegt anbei (Anlage 1).
19. Die abschließende Fertigstellung der Windenergieanlage ist der Genehmigungsbehörde zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen (siehe §78 Abs. 2 LBauO). Ein entsprechendes Formular Baufertigstellungsanzeige liegt anbei.
20. Rechtzeitig vor dem Ablauf der Entwurfslebensdauer der Windenergieanlage von 20 Jahren ist der Genehmigungsbehörde mitzuteilen, ob ein Rückbau erfolgen soll oder ob ein Weiterbetrieb der Windenergieanlage geplant ist. Im Falle eines angestrebten Weiterbetriebes sind alle notwendigen Nachweise zur Stand- und Betriebssicherheit rechtzeitig vorzulegen.
21. Für den Turm und das Fundament der genehmigten Windenergieanlage WEA 1 ist in Abständen von maximal 2 Jahren durch sachkundige Stellen oder Personen jeweils mindestens eine Sichtprüfung durchzuführen, wobei die einzelnen Bauteile aus nächster Nähe zu untersuchen sind. Sofern vor Baubeginn ein Vertrag vorgelegt wird, kann das Prüfintervall auf 4 Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird.

Es ist zu prüfen, ob die Turmkonstruktion im Hinblick auf die Standsicherheit Schäden (z.B. Korrosion, Risse, Abplatzungen in den tragenden Stahl- bzw. Betonkonstruktionen) oder unzulässige Veränderungen gegenüber der genehmigten Ausführung (z.B. bezüglich der Vorspannung der Schrauben, der zulässigen Schiefstellung, der erforderlichen Erdauflast auf dem Fundament) aufweist.

Bei dem Vorhandensein von planmäßig vorgespannten Schrauben ist bei der wiederkehrenden Prüfung mindestens eine Sicht- und Lockerheitskontrolle durchzuführen.

Das Ergebnis der vorgenommenen wiederkehrenden Prüfungen ist zu dokumentieren und vom Betreiber über die gesamte Nutzungsdauer der Windenergieanlagen aufzubewahren. Der Genehmigungsbehörde ist diese Dokumentation auf Verlangen vorzulegen.

Die erforderlichen Prüfungen und Wartungen der Windenergieanlage WEA 1 hat die Betreiberin bzw. der Betreiber durch den Hersteller oder eine fachkundige Wartungsfirma auf ihre/seine Kosten durchführen zu lassen.

22. **Vor Baubeginn** sind zur Sicherung der Abstandsflächen im Baulastenverzeichnis der Kreisverwaltung Kaiserslautern folgende Baulasten einzutragen:

Zu Gunsten des Baugrundstücks Flurstück Nr. 1226/1 der Gemarkung Olsbrücken jeweils eine Abstandsflächenbaulast zu Lasten der Flurstücke Nrn. 1055, 1223, 1223/2, 1224, 1225, 1232, 1233, 1234, 1235, 1235/2, 1235/3, 1236, 1238, 1239, 1604, 1605, 1611, 1612, 1613, 1613/2, 1614, 1615, 1616, 1617, 1618, 1636, 1636/2, 1637 und 1637/2 der Gemarkung Olsbrücken.

2. Untere Naturschutzbehörde

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen die Errichtung und den Betrieb der o.g. WKA nach mehrjährigen und umfangreichen Untersuchungen und Abstimmungen auch mit weiteren Fachstellen keine grundsätzlichen Bedenken mehr. Die Vollständigkeit der Unterlagen bestätigen wir.

Im Verfahren wurde der Fachbeirat für Naturschutz beteiligt, der dem Vorhaben unter Auflagen zugestimmt hat.

Das Benehmen gem. §17 Abs.1 BNatSchG wird unter Beachtung der nachfolgenden Auflagen hergestellt.

Naturschutzfachliche Unterlagen

Der Fachbeitrag Naturschutz (Büro igr, März 2020) sowie das Ornithologische Fachgutachten (BFL, 20.03.2020) und das Fachgutachten zum Konfliktpotenzial Fledermäuse und Windenergie (BFL, 21.02.2020) werden Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides.

Avifauna

Die im FB Naturschutz sowie dem Ornithologischen Fachgutachten aufgeführten Maßnahmen zum Schutz windkraftsensibler Arten (Ziffer 5 des Fachgutachtens: Maßnahmen) sind wie beschrieben umzusetzen. Insbesondere ist auf den Sonderfall der Brutzeitabschaltung (Seite 2, Abbildung 2) hinzuweisen:

Da aufgrund von Brutaufgabe (Untersuchungsjahr 2017) und fehlender Revierbesetzung (Untersuchungsjahr 2019) keine vollständigen Erkenntnisse zur Raumnutzung des Rotmilans ‚Olsbrücken‘ (ca. 1.500 m südwestlich des WKA-Standortes) vorliegen, ist zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos eine **Brutzeitabschaltung gemäß des ‚Konzeptes und Prüfschemas zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos bezüglich des Rotmilans durch Abschaltmaßnahmen an Tagstunden‘** im Ornithologischen Fachgutachten vorzunehmen.

Das Konzept beschreibt des Weiteren in verbindlicher Art und Weise den Weg für weitere Untersuchungen (Reviersuche, RNA) und die Voraussetzungen für die Änderung bzw. Aufhebung der Auflage, dies jedoch unter der Maßgabe, dass auch unter geänderten Bedingungen eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos windkraftsensibler Arten vermieden wird. Die Genehmigungsbehörde ist diesbezüglich über alle relevanten Schritte und Ergebnisse zu informieren.

Ergänzend zum Konzept ist bei einem Brutabbruch des Rotmilans während weiterer Untersuchungen zu beachten, dass die Brutzeitabschaltung bestehen bleibt, falls eines oder beide der Tiere im Revier verbleibt.

Weiterhin:

Der Betriebsbereich um den Mastfuß ist nur im ausgehenden Winter in einem möglichst mehrjährigem Pflegerhythmus zu mähen oder zu mulchen.

Gemäß den Vorgaben des Naturschutzfachlichen Rahmens zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz (im Folgenden: Naturschutzfachlicher Rahmen) ist die Anlage im Falle einer der unten aufgeführten Bewirtschaftungsmaßnahme in einem Umkreis von 150 m um den Mastfuß zum Zeitpunkt der Bewirtschaftung sowie am darauffolgenden Tag jeweils von Sonnenaufgang bzw. Maßnahmenbeginn bis Sonnenuntergang abzuschalten. Zu den Bewirtschaftungstypen zählen: Ernte (Dreschen), Grünlandmahd (incl. Schwaden, Wenden, Pressen), Pflügen, Grubbern und das Ausbringen von Festmist. Eine entsprechende Vereinbarung mit dem Bewirtschafter / den Bewirtschaftern, welche zwingende Voraussetzung für die Maßnahmenwirksamkeit ist, ist der Genehmigungsbehörde zusammen mit einer Liste der betroffenen Flurstücke bis 31.12.2020 vorzulegen.

Aus Vorsorgegründen ist die Anlage in das vom Büro BFL seit 2006 durchgeführte ‚Kranichmonitoring‘ im Frühjahr und Herbst aufzunehmen. Dies bedeutet, dass bei Gefährdungspotenzialen, die bei schlechten Zug-, Witterungs- und Sichtbedingungen und gleichzeitigen starken Zuggeschehen entstehen können, eine kurzzeitige Abschaltung der der Anlage vorgenommen wird. Für diesen Fall ist die Genehmigungsbehörde zu informieren.

Der untere Mastbereich der Anlage bis in eine Höhe von ca. 15 bis 20 m ist aus Gründen des Vogelschutzes farblich abzuheben (z.B. in einem abgestuften Grün- oder Brauntönen), sofern dies seitens des Herstellers produktionstechnisch möglich ist.

Fledermäuse

Die im FB Naturschutz sowie dem Fachgutachten zum Konfliktpotenzial Fledermäuse und Windenergie aufgeführten Maßnahmen zum Schutz der Fledermäuse (Ziffer 5 des Fachgutachtens: Naturschutzfachliche Empfehlung), insbesondere die

- vorsorgliche nächtliche und saisonale Abschaltung im ersten Betriebsjahr
- Erfolgskontrolle/bioakustisches Monitoring über zwei vollständige Aktivitätsperioden der Fledermäuse

sind wie beschrieben umzusetzen.

Gemäß den Vorgaben des Naturschutzfachlichen Rahmens in der Anlage 6 sind dabei folgende Punkte zu beachten:

- Zur Ermittlung des anlagenspezifischen Algorithmus ist methodisch gleich den Untersuchungen im Rahmen des Forschungsvorhabens des BMU (Brinkmann et.al. 2011) vorzugehen.
- Der Abschaltalgorithmus ist so auszulegen, dass im Regelfall das Restrisiko der verunglückten Fledermäuse maximal 5-10 % beträgt. Der genaue Wert ist durch den Gutachter in Absprache mit der Genehmigungsbehörde nach dem 1. Monitoringjahr festzulegen.
- Mit der Auswertung des Monitorings sind der Genehmigungsbehörde in jedem Untersuchungsjahr das Betriebsprotokoll (als Nachweise für die Abschaltung) und die Ergebnisse

der Klimadaten-Messung (als Grundlage für die Neufestlegung des Abschaltalgorithmus) vorzulegen.

Auflagenvorbehalt

Die Genehmigungsbehörde behält sich die Festsetzung weiterer Auflagen insbesondere für die Fälle vor, dass

- im Laufe des Betriebes der WKA neue Brutplätze oder Reviere windkraftsensibler Vogelarten in den einschlägigen Abstandsbereichen gemäß dem Naturschutzfachlichem Rahmen zur WKA festgestellt werden und dadurch ein potentiell Tötungsrisiko i.S. des § 44 Abs.1 Ziffer 1 BNatSchG entsteht, so dass nach weiterer Prüfung ggfls. weiterführende Untersuchungen und zeitweise Abschaltungen zu veranlassen sind und
- während der Betriebszeit der Anlage die Entwicklung radargestützter Abschaltvorrichtungen einen technischen Stand erreicht, der rechtliche und fachliche Akzeptanz genießt, so dass nach entsprechender Prüfung eine Pflicht zur Nachrüstung in Erwägung zu ziehen ist.

Ersatzzahlung

Die Windenergieanlage weist eine Höhe von 200 m auf. Nicht ausgleichbar nach §6 Abs.1 LKOMPVO sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die von Mast- und Turmbauten verursacht werden, die höher als 20 m sind. §7 Abs.4 LKOMPVO bestimmt die Höhe der Ersatzzahlung.

Bei der Festsetzung der Ersatzzahlung für Repoweringmaßnahmen ist für die zu leistende Ersatzzahlung die Differenz zwischen der Gesamthöhe der neu zu errichteten Anlage und der Gesamthöhe der abzubauenden Anlagen zugrunde zu legen. Die Höhe der bereits abgebauten Anlage betrug 100 m.

Der FB Naturschutz hat unter Zugrundelegung von §7 Abs.3 bis 5 LKOMPVO in Verbindung mit der Anwendungshilfe des MUEEF ‚zur Berechnung der Ersatzzahlung für nicht ausgleich- und ersetzbare Landschaftsbildbeeinträchtigungen durch Windenergieanlagen‘ sowie §7 Abs.1 LKOMPVO die zu leistende Ersatzzahlung ermittelt.

Die Höhe der Ersatzzahlung beträgt insgesamt: 44.513,49 €

Diese Ersatzzahlung ist gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG von der Zulassungsbehörde im Zulassungsbescheid festzusetzen.

I. Fälligkeit

Die Ersatzzahlung ist gemäß § 15 Abs. 6 Satz 5 BNatSchG **vor** Durchführung des Eingriffs zu leisten, d.h. ein vorheriger Baubeginn ist **nicht zulässig!**

Um dem Empfänger eine angemessenen Zeitraum zur Überprüfung des Zahlungseinganges einzuräumen, ist der Zahlungsnachweis

spätestens 7 Tage vor dem geplanten Baubeginn

in einschlägiger Form (Überweisungsbeleg u.ä.) vorzulegen.

Ein Abdruck des Zahlungsnachweises ist der Zulassungsbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde per mail zur Prüfung der Zulässigkeit des Baubeginns zuzuleiten.

II. Empfänger der Ersatzzahlung

Die unter Ziffer I berechnete Ersatzzahlung ist an die

Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz

**Landesbank Baden-Württemberg
BIC: SOLADEST600
IBAN: DE77 6005 0101 0004 6251 82**

zu leisten.

Im Betreff sind anzugeben:

- die Zulassungsbehörde (KV KL)
- EIV- 1587980747861

3. Vorbeugender Brandschutz

Vorgelegt wurde eine Brandschutztechnische Stellungnahme vom 28.10.2014 und ein Generisches Brandschutzkonzept vom 27.04.2015 der Typen V112, V117 bzw. V126 des TÜV Süd. Die Angaben der Landesbauordnung und sonstigen Richtlinien sind auf den aktuellen Stand abzugleichen.

Die Vorgaben aus dem Merkblatt 3523: 2008-07 der VdS Schadensverhütung GmbH sind ebenfalls zu beachten.

Unter Berücksichtigung des § 15 Abs. 1 der Landesbauordnung ist i.V.m. DIN 14095 und gemäß § 31 Abs. 2 Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG -) für die Bereiche der WEA ein Feuerwehrrübersichtsplan, die dazugehörigen Detailpläne und dem schriftlichen Teil (inkl. Angaben zur ortsfesten Brandbekämpfung) zu erstellen. Es handelt sich hier nicht um einen Rettungsplan. Der Feuerwehrplan muss im Entwurf **mindestens sechs Wochen vor Baufertigstellung** der Brandschutzdienststelle im Entwurf zur Prüfung vorgelegt werden. Hierbei ist es ausreichend, wenn ein Übersichtsplan mit den Zufahrtsmöglichkeiten von den öffentlichen Verkehrsflächen, den Sicherheitsradien und der erforderliche schriftliche Teil erstellt werden. Die Feuerwehrpläne sind der Brandschutzdienststelle auch in digitaler Form (PDF-Format) zur Verfügung zu stellen.

Weiter sind die WEA mit Nummern unter Beachtung der Erkennungsweite zu versehen.

Es ist, **vor Baubeginn**, einvernehmlich mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle abzustimmen, wie bei einem Schadensereignis eine Meldung/Alarmierung der örtlichen Feuerwehr über die ständig besetzte Stelle des Anlagenbetreibers erfolgt.

Die, mit Stand 02/2016, vorgelegte Brandschutzordnung Teil B entspricht in Teilen nicht der aktuellen DIN 14096 und ist bis **spätestens vier Wochen vor Baufertigstellung** zu überarbeiten und schriftlich vorzulegen.

III. Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern - Straßenverkehr

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage in Bezug auf die Kreisstraße Nr. 28 auf Grund der vorgelegten Unterlagen. Die Errichtung der Windenergieanlage ist mit weit mehr als 500 m Abstand zur B 270 und zur K 28 hin vorgesehen und somit außerhalb der anbaurechtlich zu beachtenden Abstände gem. § 22 Abs. 1 Nr.1 Landesstraßengesetz. Auch wird der empfohlene einzuhaltenden Mindestabstand, die Kipphöhe (= $\frac{1}{2}$ Fundamentdurchmesser + Nabenhöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser), zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahnen der klassifizierten Straßen eingehalten.

Die straßenbaubehördliche Zustimmung gem. § 22 Abs. 5.Landesstraßengesetz i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 2 LStrG wird mit nachfolgend aufgeführten Auflagen und Bedingungen (Nebenbestimmungen) erteilt.

- I. Die verkehrliche Erschließung der geplanten Windenergieanlagen hat ausschließlich über die in den Antragsunterlagen dargestellte/n Zufahrt/en (z.B. Wirtschaftsweg/e) im Zuge der K 28 bei Station 2.310 zwischen Netzknoten 6411 026 und 6412 007, zu erfolgen. Das Anlegen oder Benutzen von weiteren Zuwegungen jeglicher Art zu den freien Strecken der klassifizierten Straßen außerhalb einer Ortsdurchfahrt ist nicht gestattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Anfrage von einem anderen Unternehmen vorliegt, das die Zuwegung ab Wolfstein über die L 384 plant.

Außerdem verweist der Landesbetrieb auf eine geplante Straßenbaumaßnahme, dem Ausbau der OD Hirschhorn, B 270, von Abzweigung Richtung Weilerbach in Richtung Olsbrücken, Vollsperrung voraussichtlich ab 2017 für 2 – 3 Jahre.

Zurzeit ist auch die OD Olsbrücken wegen einer Baumaßnahme voraussichtlich bis Ende des Jahres 2020 gesperrt.

Die Zufahrt/en ist/sind entsprechend der zu erwarteten Belastung herzustellen- sofern nicht bereits geschehen- auf einer Länge von mindestens 30 m und in einer Breite von mindestens 3,50 m, maximal 5 m, bituminös mit dem erforderlichen Unterbau (45 cm frostsicherer Unterbau/ 15 cm Trag-/Deckschicht aus Asphalt) oder mindestens gleichwertig. Auf den ersten 5 m der Einmündung ist ein beidseitiges Schotterbankett von jeweils 50 cm herzustellen. Werden weitergehende Aufweitungen des Zufahrtstrichters (Trompete) erforderlich, so sind diese analog der Zufahrt bituminös zu befestigen und die Entwässerung ist entsprechend anzupassen.

Die benötigten Schleppkurven (Eckausrundungen) sind nach Inbetriebnahme der Windkraftanlage grundsätzlich auf dem Straßengrundstück in den ursprünglichen Zustand zu versetzen (Bankett, Entwässerungsmulde etc.).

Diese Rückbauverpflichtung gilt für alle baulichen Veränderungen an Straßenbestandteilen, die im Zuge der Baumaßnahme umgesetzt werden (z.B. Rückbau von Kurvenaufweitungen).

Die v. g. Zufahrt/en ist/sind in Abstimmung mit der Straßenmeisterei Wolfstein, Tel. 06304/9101011, sowie nach deren Weisung herzustellen. Dies gilt auch für den ggfls. erforderlich werdenden Rückbau der Zufahrt nach Baufertigstellung, wozu die Feststellung der Erforderlichkeit des Rückbaus ebenfalls vom Straßenbaulastträger festlegt wird.

- II. Wir weisen darauf hin, dass vom Antragsteller Beschädigungen an den öffentlichen Straßen (Fahrbahnen, Bankette, Entwässerungseinrichtungen etc.) in unserem Zuständigkeitsbereich (Definition siehe §§ 1ff Landesstraßengesetz (LStrG) bzw. Bundesfernstraßengesetz (FStrG)) und deren Straßenausstattung (Schutzplanken, Verkehrszeichen, etc.), die bedingt durch den Bau und den Betrieb der Anlagen entstehen können, grundsätzlich, ggfls. auch durch präventive Maßnahmen, zu vermeiden sind. Sollten dennoch Schäden im Zuge dieser Straßen auftreten, insbesondere während der Bauphase beim Einsatz von Schwerverkehr, sind diese vom Antragsteller umgehend zu beseitigen bzw. dem Straßenbaulastträger zu ersetzen. Je nach Schadensbild kann dies auch eine ggfls. umfangreiche, großflächige und eine evtl. substantielle Sanierung (Erneuerung) der Straße zur Folge haben.
- III. Den Umfang der erforderlichen Sanierungsarbeiten legt der Straßenbaulastträger fest. Zur Beweissicherung ist hierzu durch den Antragsteller eine aussagefähige Dokumentation über den Straßenzustand (durch z.B. Video oder Fotos) durchzuführen. Der Antragsteller hat sich hierzu rechtzeitig mit der v. g. Straßenmeisterei in Verbindung zu setzen.
- IV. Sofern Verkehrsbehinderungen, insbesondere während der Bauphase im Zuge der klassifizierten Straßen zu erwarten sind, ist die örtlich zuständige Verkehrsbehörde und ggfls. die Polizei hinsichtlich der erforderlichen verkehrsrechtlichen Maßnahmen zu hören. (Auch dann, wenn z. B. auf Grund eines geringen Straßenquerschnitts kurzfristige Vollsperrungen zur Abwicklung des Baustellenverkehrs notwendig werden.)
- V. Wir weisen ferner darauf hin, dass Schwer- u. Großtransporte Ausnahmegenehmigungen nach §§ 29 Abs. 3 und 46 Abs. 1 StVO bedürfen.
- VI. Auch weisen wir darauf hin, dass geplante Leitungsverlegungen innerhalb der Bauverbots- und Beschränkungszone im Zuge von klassifizierten Straßen gem. Bundesfern- bzw. Landesstraßengesetz, unserer Zustimmung bedürfen. Sofern bei der Verlegung von Leitungen Straßeneigentum in Anspruch genommen werden soll, ist der Abschluss eines entsprechenden Nutzungsvertrages erforderlich. Unsere Zustimmung hierzu bleibt ausdrücklich vorbehalten. In jedem Fall sind geplante Leitungsverlegungen in unserem Zuständigkeitsbereich rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 6 Wochen vorher) bei uns zu beantragen. Eine evtl. erforderliche Zustimmung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Einwilligung Dritter, insbesondere bei der Nutzung von Fremdeigentum, obliegt dem Antragsteller.

Sondernutzungsaufgaben für die Zufahrt:

Die Benutzung der v. g. Zufahrt stellt eine Sondernutzung im Sinne der §§ 41 ff Landesstraßengesetz (LStrG)/ §§ 8 ff Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dar. Hierfür bedarf es gem. § 43 Abs. 4 Nr. 1 LStrG/ § 8a Abs. 2 Nr. 1 keiner gesonderten Erlaubnis. Für die Benutzung der Zufahrt gilt Folgendes:

- 1. Die Zustimmung des Landesbetriebs für die Zufahrt gilt ausschließlich für die beantragte Nutzung und wird widerruflich erteilt.
- 2. Für die Zufahrt zur klassifizierten Straße sind ausreichende Sichtflächen gem. der aktuell gültigen Richtlinie für die Anlage von Straßen nach beiden Richtungen herzustellen und dauerhaft freizuhalten. Einfriedungen, Anpflanzungen und andere Einrichtungen dürfen nicht angelegt werden, soweit dadurch die Übersicht der Zufahrt beeinträchtigt wird.

3. Sollten Bauarbeiten im Bereich der Zufahrt vorgesehen sein, hat sich der Erlaubnisnehmer vor Beginn der Arbeiten insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Zufahrt Kabel, Versorgungsleitungen und dergleichen verlegt sind.
4. Der Beginn sowie das Ende von Bauarbeiten ist dem Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern bzw. der v. g. Straßenmeisterei rechtzeitig anzuzeigen.
5. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden, insbesondere nicht durch Lagern von Baumaterialien. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Der Straßenverkehr darf grundsätzlich weder behindert noch gefährdet werden. Baustellen sind entsprechend der gesetzlichen Vorgaben abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 StVO verwiesen. Sollte eine verkehrsbehördliche Erlaubnis für die Bauarbeiten oder der damit verbundenen Beschilderung erforderlich sein, so ist diese mindestens 6 Wochen vor jeglichem Baubeginn bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.
6. Der öffentliche Verkehrsraum darf nicht verschmutzt werden. Sollten dennoch Verunreinigungen der klassifizierten Straße bedingt durch die Zufahrt eintreten, ist der Erlaubnisnehmer verpflichtet, diese unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
7. Die Zufahrt ist stets ordnungsgemäß zu unterhalten und auf Verlangen des Landesbetriebes Mobilität Kaiserslautern auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu ändern, soweit dies aus Gründen des Straßenbaues oder Straßenverkehrs erforderlich ist.
8. Vor jeder Änderung der Zufahrt, z.B. Verbreiterung, ist die Zustimmung des Landesbetriebes Mobilität Kaiserslautern einzuholen. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einem wesentlich größeren oder andersartigen Verkehr dienen soll.
9. Die bestehende Straßenentwässerungseinrichtung bzw. breitflächige Entwässerung der Straße darf durch das Bauvorhaben sowie der damit verbundenen Maßnahmen in keiner Weise beeinträchtigt werden. Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen darf kein Abwasser, auch kein Oberflächenwasser zugeführt werden.
10. Kommt der Erlaubnisnehmer einer Verpflichtung, die sich aus dieser Erlaubnis ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist der Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern berechtigt, das nach seinem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu veranlassen oder die Erlaubnis zu widerrufen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, kann die Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben. Die Bestimmungen des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) sowie das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten finden entsprechende Anwendung.
11. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind dem Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern zu ersetzen.
12. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder Beseitigung der Anlage gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbauverwaltung und den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

13. Die Erlaubnis gilt für den Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte dieses Grundstücks sind. Der Rechtsnachfolger hat der Straßenbauverwaltung innerhalb von 3 Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch der bisherige Erlaubnisnehmer verpflichtet. Die Ausübung der Sondernutzung durch Dritte bedarf der Zustimmung der Straßenbauverwaltung.
14. Erlischt die Erlaubnis durch Widerruf oder aus einem sonstigen Grunde, so ist die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen des Landesbetriebes Mobilität Kaiserslautern ist hierbei Folge zu leisten. Die Erlaubnis erlischt, wenn von ihr binnen 24 Monate nach Eintritt der Rechtskraft des Genehmigungsbescheides zum Bau der Windenergieanlage (n) kein Gebrauch gemacht wird.
15. Im Falle des Widerrufs der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen den Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern oder den Straßenbaulastträger.
16. **Es gelten die sondernutzungsrechtlichen Bestimmungen des Landesstraßengesetzes (LStrG)/ Bundesfernstraßengesetzes (FStrG)**
17. Für diese Sondernutzung ist nach Maßgabe der Landesverordnung über die Gebühren der Straßenbau- und Verkehrsverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 15. Juni 2011 (GVBl. S. 183) eine **Sondernutzungsgebühr zu erheben**. Die Erhebung von Gebühren hinsichtlich der Zufahrt von der K 28 obliegt der Kreisverwaltung Kaiserslautern.

IV. Forstamt Otterberg

Seitens des Forstamtes Otterberg werden gegen die Errichtung und den Betrieb einer WEA des Typs Vestas V 126 mit einer Leistung von 3,3 MW -Repowering- auf dem Flurstück-Nr. 1226/1 der Gemarkung Olsbrücken keine Bedenken erhoben.

Im Fachbeitrag Naturschutz ist als externe Ausgleichsmaßnahme (M 8) das Flurstück-Nr. 1656/3 der Gemarkung Frankelbach aufgeführt. Dieses Flurstück steht im Eigentum des Landes Rheinland-Pfalz - Landesforsten.

Ziel der Ausgleichsmaßnahme ist entsprechend der Darstellungen im Fachbeitrag Naturschutz (igr AG, Apr. 2020) das Flurstück-Nr. 1656/3 der Gemarkung Frankelbach letztlich in eine extensive Wiese zu entwickeln, die jährlich 1- 2 x gemäht werden muss. Das jährliche Mähen einer Wiese stellt nach Auffassung des Forstamtes eine landwirtschaftliche Nutzung dar.

V. Pfalzwerke Netz AG

Unter Zugrundelegung der Angaben über den projektierten Typ der Windenergieanlage (WEA), deren zur Errichtung vorgesehenen Standort und der für Infrastruktureinrichtungen der Stromversorgung einzuhaltenden fachtechnischen Vorschriften ergibt sich folgendes Ergebnis.

Im Beeinflussungsbereich der geplanten WEA befinden sich die nachstehend aufgelisteten Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG:

Lfd. Nr.	Versorgungseinrichtungen
1.	20-kV-Starkstromfreileitung, Pos. 085-00, Leitungsabschnitt Mast Nr. 602915 – Nr. 602924
2.	20-kV-Starkstromfreileitung, Pos. 149-00, Leitungsabschnitt Mast Nr. 602921 – Nr. 602542

Der Errichtung und dem Betrieb der WEA 02 wird in baurechtlicher Hinsicht unter der Voraussetzung zugestimmt, dass nachstehende **Bedingungen** eingehalten und die im Kapitel Hinweise aufgeführten Empfehlungen beachtet werden:

1. Bei der WEA 02 beträgt der Abstand zwischen Rotorblattspitze und dem äußeren ruhenden Leiter der Freileitung $5 \times 3 \times \text{Rotordurchmesser}$. Gemäß DIN EN 50423, in Verbindung mit DIN EN 50341 hat der WEA-Betreiber der Pfalzwerke Netz AG den Nachweis zu erbringen, dass die Freileitungen außerhalb der Nachlaufströmung der projektierten WEA 02 liegen.

In den Antragsunterlagen hat der Antragsteller der Pfalzwerke Netz AG bereits den Nachweis erbracht, dass die im Beeinflussungsbereich der WEA 02 liegenden Freileitungen außerhalb der Nachlaufströmung der projektierten WEA 02 liegen. Somit werden in Bezug auf die WEA 02 keine Schwingungsschutzmaßnahmen an den Freileitungen erforderlich.

2. Wir weisen ausdrücklich auf die Gefahren bei Tätigkeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen hin und dass während der Dauer der Bauarbeiten sorgfältig darauf geachtet werden muss, dass immer ein genügender Abstand zu den Bauteilen der Freileitung eingehalten wird.

Hierzu sind die Regelungen des „Merkheftes für Baufachleute“ (Herausgeber: VDN, Ausgabe 2006, Bezugsquelle: EIN Medien und Kongresse GmbH) zwingend einzuhalten. Das Merkheft ist als Download im Internet-Auftritt der Pfalzwerke Netz AG (www.pfalzwerke-netz.de) veröffentlicht.

Der Bauherr/Antragsteller hat die von ihm beauftragten, sowie sonstige auf der Baustelle anwesenden Personen und Unternehmen entsprechend zu unterrichten. Sollte sich das Erfordernis einer Einweisung ergeben, so hat sich der Bauherr/Antragsteller mindestens 14 Tage vor der Durchführung von Arbeiten mit unserer nachfolgend genannten Organisationseinheit in Verbindung zu setzen.

Pfalzwerke Netz AG
Netzservices
Netzte am Pfälzer Bergland
Standort Otterbach
Lauterhofstraße 2
67731 Otterbach

Telefon: 06301 705211
Telefax: 06301 705252
NT-OTT@pfalzwerke-netz.de

3. Änderungen des WEA-Typs hinsichtlich einer Vergrößerung des Rotordurchmessers oder eine Standortverschiebung der WEA bedürfen einer erneuten Beurteilung und Zustimmung durch die Pfalzwerke Netz AG.

VI. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Bei Einhaltung der beantragten Parameter bestehen bei dem Vorhaben aus flugsicherungs-technischer (§18 a LuftVG), liegenschaftsmäßiger, infrastruktureller und schutzbereichsmäßiger Sicht keine Bedenken seitens der Bundeswehr.

Anlagentyp: Vestas V126

Bauhöhe 200 m, Nabenhöhe 137 m, Rotordurchmesser 126 m

Standort: 49° 32' 58,59"N 07° 39' 17,97"E

Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens IV-135-19 alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.

VII. Landesbetrieb Mobilität - Fachgruppe Luftverkehr

Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugsicherungsgründen bestehen gegen die Errichtung der Windenergieanlage in der Gemarkung Olsbrücken, Flurstück 1226/1, mit einer max. Höhe von 588,00 m ü. NN (max. 200,00 m ü. Grund) keine Bedenken.

1.1. Luftrechtliche Zustimmung:

Die **luftrechtliche Zustimmung** gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird unter Beachtung nachstehender **Bedingungen und Auflagen** erteilt.

- Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (NfL I 143/07 vom 24.05.2007)“ in Verbindung mit der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 26.08.2015 (BANz AT 01.09.2015 B4)“ ist an der Windenergieanlage eine **Tages- und Nachtkennzeichnung** anzubringen.
- Die Windenergieanlage ist als Luftfahrthindernis zu **veröffentlichen**.

1.2. Nebenbestimmungen:

1. Für die **Tageskennzeichnung** sind die Rotorblätter der Windenergieanlage weiß oder grau auszuführen; sie sind im äußeren Bereich durch drei Farbfelder von je 6 Meter Länge (außen beginnend 6 m orange oder rot - 6 m weiß oder grau - 6 m orange oder rot) zu markieren. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden.
Um den erforderlichen Kontrast herzustellen, sind weiß mit orange oder rot und die Grautöne stets mit rot zu kombinieren. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange oder rot sein.

2. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlage ist der Mast mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot und das Maschinenhaus umlaufend durchgängig mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen in der Mitte des Maschinenhauses zu versehen. Der Farbring orange/rot am Mast ist in 40 ± 5 Meter über Grund beginnend anzubringen. Bei Gittermasten ist der Farbring mit einer Höhe von 6 Meter auszuführen. Der Farbring darf abhängig von der örtlichen Situation (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenden Bewuchses) um bis zu 40 Meter nach oben verschoben werden.
3. Am geplanten Standort können alternativ auch weiß blitzende / blinkende Rundstrahlfeuer mit einer Lichtstärke von 20 000 cd (Mittelleistungsfeuer Typ A gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3) in Verbindung mit einem 3 Meter hohen Farbring orange/rot am Mast (bei Gittermasten 6 Meter) beginnend in 40 ± 5 Meter Höhe über Grund und je einem Farbfeld orange/rot von 6 Meter Länge an den Spitzen der Rotorblätter eingesetzt werden. In diesem Fall kann auf die Einfärbung (orange/rot) des Maschinenhauses verzichtet werden.
4. Auf das orange/rote Farbfeld von 6 Meter Länge an den Rotorblattspitzen kann verzichtet werden, wenn der Abstand zwischen Tagesfeuer und Rotorblattspitze maximal 50 Meter beträgt.
5. Die **Nachtkennzeichnung** soll aus Hindernisfeuern an den Blattspitzen (Blattspitzenhindernisfeuer jeweils 10 cd) in Verbindung mit einem Hindernisfeuer (10 cd) auf dem Maschinenhausdach bestehen. Bei dieser Ausführung muss durch Steuereinrichtungen sichergestellt werden, dass immer das höchste Blatt in einem Bereich $\pm 60^\circ$ (bei 2-Blattrotoren $\pm 90^\circ$) von der Senkrechten an gemessen beleuchtet ist. Bei Stillstand des Rotors bzw. Drehzahlen unterhalb 50 % der niedrigsten Nenndrehzahl sind alle Spitzen zu beleuchten.
6. Die Nachtkennzeichnung kann alternativ durch Gefahrenfeuer (2000 cd), Feuer W, rot (100 cd) oder Feuer W, rot ES (100 cd) ausgeführt werden.
7. In einem Abstand von nicht mehr als 45 Meter unterhalb von Gefahrenfeuern und 65 Meter unterhalb von Feuern W, rot und Feuern W, rot ES ist am Turm der Windenergieanlage eine Befeuerungsebene anzubringen. Die Befeuerungsebene ist ein bis drei Meter unterhalb des untersten Rotationspunktes des Rotorflügels anzubringen. Es sind vier Hindernisfeuer (bei Einbauhindernisfeuern sechs Feuer) auf der Ebene erforderlich, die gleichmäßig auf den Umfang zu verteilen sind.
8. Die angebrachten Feuer (Tag bzw. Nacht, außer Blattspitzen) sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer einer Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt sind. Für die Feuer W, rot und Feuer W, rot ES ist die Taktfolge 1 s hell - 0,5 s dunkel - 1 s hell - 1,5 s dunkel einzuhalten.
9. Die Rotorblattspitze darf das Gefahrenfeuer um bis zu 50 Meter, das Feuer W, rot und Feuer W, rot ES um max. 65 Meter überragen.

10. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf die alternative Tageskennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 – 150 Lux** schalten, zugelassen.
11. Auf Antrag kann der Einschaltvorgang beim Einsatz des Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES bedarfsgesteuert erfolgen, sofern die Vorgaben in Anhang 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen erfüllt werden.
12. Für den Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist die Zustimmung des Landesbetriebs Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen, erforderlich.
13. Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmittel mit langer Lebensdauer (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.
14. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
15. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten.
16. Die Blinkfolge der Feuer auf der Windenergieanlage ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
17. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei weiß blitzenden / blinkenden Mittelleistungsfeuern Typ A, Gefahrenfeuer, Feuer W, rot und Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen. Vor Inbetriebnahme der Sichtweitenmessgeräte ist die Funktion der Schaltung der Befeuerung durch eine unabhängige Institution zu prüfen. Das Prüfprotokoll ist bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegen.
18. Werden in einem bestimmten Areal mehrere Windenergieanlagen errichtet, können diese zu Windenergieanlagen-Blöcken zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks einer Kennzeichnung. Der Abstand zwischen den Anlagen an der Peripherie darf maximal 900 Meter betragen. Übertreten einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen.
19. Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Dies gilt auch während der Bauphase, wenn noch kein Netzanschluss besteht.
20. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

21. Ausfälle der Befeuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-Zentrale** in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 069/78072656 bekannt zu geben. **Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben! Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM-Zentrale ist längstens für zwei Wochen sichergestellt. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, so ist die NOTAM-Zentrale nach zwei Wochen erneut zu informieren.** Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist die gleiche Stelle unbedingt wieder unter der vorstehend genannten Telefonnummer in Kenntnis zu setzen.
22. Da die Windenergieanlage als Luftfahrthindernis **veröffentlicht** werden muss, ist dem **Landesbetrieb Mobilität (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen** die **rechtzeitige** Bekanntgabe des Baubeginns (mindestens 6 Wochen vor Errichtung des Turms) unter Angabe der laufenden Nummer **20/16** mit folgenden, endgültigen Veröffentlichungsdaten anzuzeigen:
 - 1) Name des Standortes (Gemarkung, Flur, Flst.)
 - 2) Geogr. Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid [Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen])
 - 3) Höhe der Bauwerksspitze (m ü. Grund)
 - 4) Höhe der Bauwerksspitze (m ü. NN)
 - 5) Art der Kennzeichnung (Beschreibung)
 - 6) Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist
23. Sollten in dem Gebiet Windkraftanlagen mit einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund abgebaut werden, so bitten wir um entsprechende Mitteilung.
24. Um Nachricht über den Ausgang des Genehmigungsverfahrens wird gebeten.

IX. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Landesarchäologie Speyer

Die Zustimmung der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer am jetzigen Standort wurde erteilt, unter der Maßgabe der Einhaltung nachfolgend genannter Punkte:

1. Bei der Vergabe aller Erdarbeiten, in erster Linie aber für die Erschließungsmaßnahmen hat der Bauträger/Bauherr die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, der Fachbehörde zu gegebener Zeit rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit wir diese, sofern notwendig, überwachen können.
2. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes vom 23.3.1978 (GVBl. 1978, Nr. 10, Seite 159 ff) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
3. Absatz 1 und 2 entbinden Bauträger/Bauherrn jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der Direktion Landesarchäologie — Speyer.
4. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit diese Rettungsgrabun-

gen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können.

5. Die Punkte 1 — 4 sind in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.

HINWEISE:

I. Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

1. Gewerbeaufsicht

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an nicht in Betrieb befindlichen Anlagen sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlagen diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist unverzüglich der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Karl-Helfferich-Str. 2, 67433 Neustadt an der Weinstraße mitzuteilen. Der Probetrieb gilt bereits als Inbetriebnahme, nicht jedoch die Funktionsprüfung einzelner Anlagekomponenten.

Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Karl-Helfferich-Str. 2, 67433 Neustadt an der Weinstraße ist als Überwachungsbehörde nach § 52 BImSchG unbeschadet der Regelungen nach § 51 b und § 52 b BImSchG jeder Betreiberwechsel mitzuteilen ist. Auch die Erreichbarkeit des Betreibers muss der Regionalstelle vorliegen.

2. Landesplanung

Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Anmerkungen.

3. Wasserrecht und Abfallrecht

Die beim Betrieb der Windenergieanlage anfallenden Abfälle (z.B. Gebrauchtöl, Aufsaugmaterialien usw.) sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Dabei sind die abfallrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschaftsgesetz, Verordnungen) zu beachten.

Die Zwischenlagerung der Abfälle bis zu ihrer Beseitigung/Verwertung hat vorschriftsmäßig zu erfolgen. Zudem sind bei den gehandhabten Stoffen die in den Sicherheitsdatenblättern angegebenen Hinweise zur Entsorgung zu beachten.

Die überlassungspflichtigen Abfälle sind über den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu entsorgen. Die gefährlichen Abfälle sind gemäß Nachweisverordnung (Entsorgungsnachweis, Sammelentsorgungsnachweis, Andienung an SAM) einer geeigneten Entsorgung zuzuführen.

Die ordnungsgemäße Behandlung der Abfallstoffe ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren und auf Anforderung der zuständigen Behörde nachzuweisen.

II. Kreisverwaltung Kaiserslautern – Wasserbehörde

Wie vom Rechtsvorgänger des aktuellen Antragsstellers, der juwi Windenergie GmbH, beim Scopingtermin am 16.02.2016 vorgebracht, ist die detaillierte Planung und Festlegung des exakten Trassenverlaufs zur Netzanbindung nicht Teil dieses Genehmigungsverfahrens.

Der damals vorgestellte Verlauf der Kabeltrasse kreuzt mehrere Gewässer III. Ordnung. Diese Kreuzungspunkte stellen gemäß § 31 Landeswassergesetz Anlagen im 10m-Bereich von Gewässern III. Ordnung dar und bedürften von daher vorab eine Genehmigung durch die Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Wasserbehörde. Entsprechende Antragsunterlagen sind mindestens 8 Wochen vor dem geplanten Baubeginn bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Wasserbehörde, einzureichen. Auf § 103 Landeswassergesetz wird verwiesen.

III. Pfalzwerke Netz AG

Der WEA-Betreiber haftet für alle Schäden am Eigentum der Pfalzwerke Netz AG, die im Zusammenhang mit dem Bau und dem Betrieb der WEA entstehen, nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Um in einem Schadensfall eine außergerichtliche Verständigung zu erleichtern, wird der Abschluss einer Vereinbarung, die in der Anlage beigefügt ist, empfohlen.

Bitte senden Sie die Vereinbarung für den Schadensfall nach Ihrer Unterzeichnung umgehend zur Gegenzeichnung an die Pfalzwerke Netz AG zurück bzw. informieren Sie uns schriftlich darüber, falls Sie diese Vereinbarung nicht abschließen wollen.

Zusätzlich zur Zustimmung nach baurechtlichen Kriterien sind separat die Voraussetzungen für die Einspeisung der zukünftigen Leistung der WEA in das Stromversorgungsnetz der Pfalzwerke Netz AG abzuklären. Für eine erforderliche Untersuchung und Genehmigung der Netzverträglichkeit hat sich der Antragsteller soweit noch nicht erfolgt mit nachstehender Steile in Verbindung zu setzen:

Pfalzwerke Netz AG	
Kaufmännische Services	Herr Reich
Netzvertrieb	Telefon: 06234-930378
In der Schlicht 2	Telefax:
67112 Mutterstadt	Stefan.Reich@Pfalzwerke-Netz.de

IV. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m gemäß § 14 LuftVG der luftverkehrsrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärische flugbetriebliche Einwände/ Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde berücksichtigt.

(Kommentar: Eine offizielle Stellungnahme hierzu wurde über das von der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde initiierte Beteiligungsverfahren abgegeben und bei der Genehmigungsentscheidung berücksichtigt.)

V. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Landesarchäologie Speyer

Im Untersuchungsgebiet sind fossilführende Schichten und Fossilfundstellen bekannt (Unterperm, etwa 300 Millionen Jahre alt). Daher wird in jedem Fall darum gebeten, der Fachbehörde den Beginn von Erdarbeiten rechtzeitig (mindestens zwei Wochen vorher) anzuzeigen, damit möglichst schon während der Erdarbeiten die geologischen und paläontologischen Befunde und Funde fachgerecht dokumentiert bzw. geborgen werden können. Eine Beeinträchtigung der laufenden Arbeiten erfolgt im Allgemeinen nicht, bzw. es werden im Falle größerer Bergungen entsprechende Absprachen getroffen.

Die örtlich beauftragten Firmen sind entsprechend in Kenntnis zu setzen. Etwa zu Tage kommende Fossilfunde etc. unterliegen gemäß §§ 16-21 des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie-Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Tel.: 0261-6675-3032, Fax: 0261-6675-3010.

Die finanzielle Beteiligung des Bauträgers richtet sich nach dem Denkmalschutzgesetz (§ 21 Abs. 3).

VI. Landesamt für Geologie und Bergbau

Aus der Sicht des Bodenschutzes sind folgende Punkte zu beachten:

Schon Im Vorfeld der Bauausführung empfehlen wir für die Planung der Zuwegung und der Kabeltrasse eine Bodenkundliche Baubegleitung, um ein gezieltes Boden- und Flächenmanagement zu gewährleisten.

Bei allen Bodenarbeiten, auch bei Bau- und Unterhaltungs- und gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen, sind die Vorgaben nach DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ und DIN 18915 „Bodenarbeiten“ zu beachten.

Beim Auf- und Einbringen von Bodenmaterial zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht gelten die Vorgaben nach BBodSchV § 12.

Oberboden, welcher für den Wiedereinbau vorgesehen ist, ist getrennt in Bodenmieten zu lagern, zu begrünen (Erosionsschutz) und lagerichtig wieder einzubauen. Das Befahren der Mieten muss auf jeden Fall vermieden werden.

Weitere Beispiele für bodenschutzbezogene Maßnahmen sind die Abgrenzung von Tabuflächen, der fachgerechte Rückbau von Baustraßen und anderen Funktionsflächen sowie die unmittelbare Begrünung nicht mehr benötigter Funktionsflächen.

Weiterführende Informationen enthält die Arbeitshilfe „Bodenschutz bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windenergieanlagen“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Aus ingenieurstechnischer Sicht sind bei Eingriffen in den Baugrund grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für alle WEA werden standortbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.

In bergbaurechtlicher und hydrogeologischer Sicht gibt es keine Hinweise.

VII. Allgemeine Hinweise

1. Bestimmungen zum Immissionsschutzrecht

Die Genehmigung ist auf die Anlage und nicht auf die Person des Antragstellers bezogen (Realkonzession). Sie wird daher in ihrer Wirksamkeit durch einen Wechsel in der Person des Anlagenbetreibers nicht berührt. Ein derartiger Wechsel ist der Unteren Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Kaiserslautern jedoch vorher anzuzeigen.

Diese Genehmigung schließt andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Falls erforderlich, können jederzeit weitere nachträgliche Anordnungen auf der Basis dieser Entscheidung getroffen werden, sobald festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt ist.

Die gesamten Maßnahmen sind entsprechend den hier vorgelegten Antrags- und Planunterlagen zu errichten und zu betreiben. Abweichungen vom Entwurf einschließlich der Bestimmungen des Bescheides, die sich beim Betrieb der Anlage ergeben, sind in einem der Unteren Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Kaiserslautern vorzulegenden Bestandsplan zu dokumentieren.

Die Pflicht zur Anzeige von Änderungen nach § 15 BImSchG sowie die Genehmigungsbedürftigkeit weiterer wesentlicher Änderungen nach § 16 BImSchG bleiben unberührt.

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, mitzuteilen.

Die Genehmigung gibt kein Recht auf die Benutzung von Grundstücken und Anlagen Dritter. Regelungen und Vereinbarungen in privatrechtlichen Verträgen lassen die in der Genehmigung getroffenen Festlegungen unberührt.

Regelungen und Auflagen zurückliegender Genehmigungsbescheide behalten weiterhin ihre Gültigkeit, sofern in diesem Bescheid keine anderslautenden Regelungen getroffen sind.

Ist die Betriebseinstellung der Anlage vorgesehen, bitten wir um unverzügliche Mitteilung.

2. Auflagenvorbehalt (Generalklausel)

Die nachträgliche Änderung oder Ergänzung der vorgenannten Auflagen sowie die Aufnahme weiterer Auflagen bleibt der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Immissionschutzbehörde, im öffentlichen Interesse vorbehalten.

3. Befristung

Unter Hinweis auf § 18 Abs. 1 BImSchG erlischt diese Genehmigung, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlagen begonnen worden ist oder die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wurde.

SACHVERHALT UND ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Antragsgegenstand und Verfahrensverlauf

Die wiwi plan GmbH & Co. KG, Schneeberger Hof 14 in 67813 Gerbach hat unter Einreichung der erforderlichen Unterlagen am 27.05.2019 einen Antrag auf die Erteilung einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V 126 mit einer Leistung von 3,3 MW, einer Nabenhöhe von 137 m, einem Rotordurchmesser von 126 m und einer Gesamthöhe von 200 m, auf dem Flurstück-Nr. 1226/1 in der Gemarkung Olsbrücken gestellt. Der Antrag nimmt dabei explizit Bezug auf den bestandskräftigen Vorbescheid gemäß §9 BImSchG (AZ: 5/rm/5610/BV.Nr./2016/0018/67/033/ISK vom 28.04.2017) zum gleichen Vorhaben.

Die geplante Windenergieanlage soll die bisher auf dem Flurstück-Nr. 1226/1 vorhandene, bereits im Jahr 2014 abgebaute kleinere Windenergieanlage mit einer Leistung von 0,6 MW im Sinne des Repowering ersetzen.

Dem Antrag waren Unterlagen beigelegt, die die Einhaltung der Pflichten nach § 5 BImSchG und der aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen sowie anderer öffentlich-rechtlicher Belange, insbesondere des Immissionsschutzes und der Anlagensicherheit belegen.

Das Vorhaben bedarf der Genehmigung gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes am 08. April 2019 (BGBl. I S. 432), in Verbindung mit § 1 und der Ziffer 1.6.2 Verfahrensart „V“ des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) in der aktuell gültigen Fassung und in Verbindung mit der Neunten Bundes-Immissionsschutzverordnung (9. BImSchV) in der aktuell gültigen Fassung, im vereinfachten Verfahren. Seitens des Vorhabenträgers wurde bereits bei der Erstantragseinreichung für das gleiche Vorhabens im Jahr 2016 - dieser Antrag wurde zwischenzeitig reduziert und in 2017 als Vorbescheidsverfahren positiv beschieden-, gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG beantragt, das Genehmigungsverfahren gemäß den Vorschriften des förmlichen Verfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Die im Jahr 2016 begonnene UVP wurde im Zuge des hier vorliegenden Antrages unter Berücksichtigung von §74 UVPG n.F. fortgeführt bzw. abgeschlossen.

Im direkten Umfeld des Repowering-Standortes der geplante Windkraftanlage (WEA) stehen noch zwei (von früher vier) Windenergieanlagen. In der weiteren Umgebung stehen 10 WEA im Bereich Galgenberg/Kollweiler und eine Anlage südlich des Holbornerhofs. Da bei kumulativer Betrachtung die Anzahl von 20 Windkraftanlagen insgesamt nicht erreicht ist, besteht gemäß der Anlage 1 Nr. 1.6.1 UVPG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Im Zuge der Kartierungen zum Ornithologischen Fachgutachten des Büros für Faunistik und Landschaftsökologie im August 2014 für das in 2016 eingeleitete Genehmigungsverfahren ergaben sich Erkenntnisse über einen windkraftsensiblen Uhuhorst in 900 m Entfernung zum geplanten Standort. Der erforderliche Mindestabstand der Windenergieanlage zum Brutvorkommen von 1.000m gemäß dem "Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz" des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG) und der Staatlichen Vogelschutzwarte (VSW) für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland war damit unterschritten.

Gemäß § 3a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG a.F.) hat die zuständige Behörde auf Antrag des Trägers eines Vorhaben oder anlässlich eines Ersuchens nach § 5 UVPG (a.F.) auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen festzustellen, ob nach den §§ 3b bis 3f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Mit Schreiben vom 28.01.2016 hatte der damalige Vorhabenträger, die juwi Energieprojekte GmbH, deren Rechtsnachfolgerin die Antragstellerin ist, die Durchführung eines Scopingtermins gemäß § 2a der 9. BImSchV und § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) ersucht, weil sie der Auffassung war, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben könnte, die nach § 12 UVPG bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Des Weiteren wurde seitens des Antragstellers mit Schreiben vom 23.02.2016 mitgeteilt, dass nach Ziffer 1.6.3 Anlage 1 des UVPG (a.F.) zwar lediglich eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls notwendig wäre, jedoch gleichsam nach § 3c UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen sei, weil das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben könnte. Da aufgrund des geringen Abstands vom Uhuhorst zur Windenergieanlage befürchtet wurde, dass nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass nachteilige Umweltauswirkungen entstehen könnten, sollte im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

Die untere Immissionsschutzbehörde hat auf Basis der vorgelegten Unterlagen, den Ergebnissen des Scopingtermins am 16.02.2016 und nach eigenen Recherchen am 24.02.2016 festgestellt, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, weil erhebliche nachteilige Auswirkungen bezogen auf die Avifauna nicht von vornherein ausgeschlossen werden konnten. Diese Feststellung hatte zur Folge, dass das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nach § 10 BImSchG im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen war.

Gemäß den Vorschriften des förmlichen Verfahrens fand im Zeitraum vom 08.07. bis einschließlich 08.08.2016 die Offenlage der Antragsunterlagen und der Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsstudie sowohl bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern als auch bei den angrenzenden Verbandsgemeinden Lauterecken-Wolfstein und Otterbach-Otterberg statt. Während der Offenlegung gingen Eingaben seitens der Bürgerinitiative Gegenwind, der Ortsgemeinde Niederkirchen und dem Naturschutzbund (NABU) ein, die während des Erörterungstermins am 13.09.2016 mit dem Antragsteller, den Einwendern und den betroffenen Behörden erörtert wurde. Eine Nieder-

schrift zum Erörterungstermin wurde angefertigt und liegt bei der Genehmigungsbehörde vor. Die Einwendungen aus der Offenlage werden neben der Erörterung im Erörterungstermin nachstehend im Rahmen der Entscheidungsbegründung in den Kapitel II. Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen und III. Umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen behandelt.

Innerhalb der Einwendungsfrist wurden Einwendungen durch die Bürgerinitiative „Gegenwind“, dem NABU Ortsgruppe Weilerbach und der Ortsgemeinde Niederkirchen eingelegt. Die vorliegenden Einwendungen haben zusammengefasst folgenden Inhalt:

- Nichteinhaltung der neuen Mindestabstände und des Konzentrationsgebots nach dem Landesentwicklungsplan, LEP IV
- noch aufzustellender Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg nach dem Fusionsgesetz muss sich nach dem LEP IV richten
- Beeinträchtigung des Landschaftsbilds
- fehlerhafte Visualisierung durch JUWI
- Beeinträchtigung der Flugsicherung
- fehlerhafte Berücksichtigung der Vorbelastungen in den Schallprognosen
- mangelhafte Ausbreitungsberechnung und Darstellung der Gesamtbelastung im Schallgutachten
- fehlerhafte Heranziehung unterschiedlicher Immissionsrichtwerte an den verschiedenen Immissionsorten Wörsbach, Olsbrücker Straße 54/77 und Olsbrücken, Auf den Wingerten 22 und Hohlstraße 28
- fehlende Berücksichtigung des Infraschalls und tieffrequenter Geräusche, Anwendung der veralteten TA Lärm
- Überschreitung der Richtwerte beim Schattenwurf
- Fehlerhafte Anwendung der Baunutzungsverordnung in Bezug auf das Überstreichen der Rotorblätter eines angrenzenden Wirtschaftswegs
- Gefährdung durch Eisabwurf
- mangelhafte Anwendung des Rücksichtnahmegebots
- fehlende Erschließung
- mangelhafter Untersuchungsumfang des Fachbeitrags Naturschutz insbesondere bezüglich des Vorkommens des Rotmilans, des Weißstorchs und des Wachtelkönigs
- mangelhaftes Fachgutachten bezüglich des Fledermaus Konfliktpotenzial
- Befangenheit einer Gutachterin

Die vorgebrachten Einwendungen konnten im Erörterungstermin am 13.09.2016 nach ausführlicher Besprechung weitestgehend geklärt werden. Für Details wird auf das beiliegende Protokoll (Anlage) verwiesen. Weiterer Klärungsbedarf bestand jedoch im Bereich des Artenschutzes. Der Einwand des mangelhaften Untersuchungsumfangs des Fachbeitrags Naturschutz konnte durch die im Jahr 2016 bekannt gewordenen Greifvogelhorste, möglicherweise vom Rotmilan, und des bislang unzureichend untersuchten Vorkommens des Wachtelkönigs nicht entkräftet werden. Dies führte zu Nachuntersuchungen im Jahr 2017.

Aufgrund absehbarer Verzögerungen im damaligen Genehmigungsverfahren im Zuge der bzw. im Nachgang zur Öffentlichkeitsbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse hatte sich der damalige Vorhabenträger entschlossen, den Antrag vom 13.04.2016 zu reduzieren. Mit Schreiben vom 31.03.2017 wurde erklärt, dass eine teilweise Rücknahme des ursprünglichen Antrags soweit er den Umfang eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids übersteigt, erfolgen soll. Im Rahmen des als Vorbescheidverfahren fortzuführenden Verfahrens wurde die Zulässigkeit der WEA gemäß den Vorgaben des Bebauungsplans „Windpark Schößbusch, 1. Änderung“ nach

§ 30 Abs. 1 BauGB und die Belange des Immissionsschutzes (konkret: durch Schall oder Schattenwurf im Hinblick auf die Wohnbebauung im Einwirkungsbereich der WEA) geprüft. Hierzu erging am 28.04.2017 ein inzwischen bestandskräftig gewordener Standortvorbescheid gemäß § 9 BImSchG. Aufgrund der noch durchzuführenden artenschutzfachlichen Ergänzungs-Untersuchungen sollten in Bezug auf die vorläufige positive Gesamtbetrachtung die artenschutzrechtlichen Belange des Rotmilans, des Wachtelkönigs und Weißstorch ausdrücklich bei der Entscheidung ausgenommen werden.

Im Rahmen des Vorbescheidverfahrens konnte eine vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung aufgrund der damals unvollständigen Ergebnisse zum Artenschutz noch nicht durchgeführt werden. Allerdings konnte auf Grundlage der im Umweltbericht zum Bebauungsplan vorgenommenen Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen und der vorliegenden im Jahr 2016 stattgefundenen Prüfungsschritte der neben dem Artenschutz vorliegenden Schutzgütern des § 2 Abs. 1 UVPG (a.F.) davon ausgegangen werden, dass die geplante Anlage mit entsprechenden Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung grundlegend standhalten wird. Es verblieb demnach bei der Notwendigkeit der Durchführung der weiteren Schritte der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in einem noch erneut zu beantragenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Der Vorhabenträger juwi Energieprojekte GmbH veräußerte das Projekt 2019 an die wiwi plan GmbH & Co. KG, der somit die Rechte an dem Vorhaben und auch der standortbezogene Vorbescheid vom 28.04.2017 übertragen wurde. Unter Einreichung der erforderlichen Unterlagen hat die wiwi plan GmbH & Co. KG am 27.05.2019 nunmehr einen allumfänglichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag für das bereits 2016 projektierte Vorhaben gestellt. Das Genehmigungsverfahren ist antragsgemäß im förmlichen Verfahren für ein UVP-pflichtiges Vorhaben durchzuführen, wobei auf die bereits zurückliegenden Erkenntnisse aus der Offenlage und der durchgeführten Vorverfahren zurückgegriffen werden kann.

Am 31.03.2020 hat der Vorhabenträger aktualisierte Antragsunterlagen, - Fachbeitrag Naturschutz (03.2020), ornithologisches Fachgutachten (20.03.2020), Gutachten zum Konfliktpotenzial Fledermäuse (21.02.2020) und die überarbeitete Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) vorgelegt, um abschließende Bewertung der Umweltauswirkungen vornehmen und das Zulassungsverfahren abschließen zu können.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 am 29.07.2017, wurde das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geändert. Gemäß § 74 Abs.1 UVPG (geänderte Fassung) sind für Vorhaben, für die das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht vor dem 16.05.2017 eingeleitet wurde, die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 in der bis dahin geltenden Fassung des UVPG's weiter anzuwenden.

Gemäß § 11 der 9. BImSchV wurden die Antragsunterlagen zum Vorhaben nachstehenden Stellen/Behörden zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Schreiben vom 10.05.2016 und 11.07.2019
- Ortsgemeinde Olsbrücken, Schreiben vom 21.06.2016 und 07.08.2019
- Verbandsgemeinde Weilerbach, Schreiben vom 21.06.2016, keine weiteres in 2019
- Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein, Schr. vom 27.06.2016, keine weiteres in 2019
- Untere Bauaufsichtsbehörde, Kreisverwaltung KL, Schreiben vom 05.07.2019
- Untere Naturschutzbehörde, Kreisverwaltung KL, Schreiben vom 29.05.2020
- Untere Wasserbehörde, Kreisverwaltung KL, Schreiben vom 19.04.2016 und 19.06.2019

- Untere Landesplanungsbehörde, Kreisverwaltung KL, Schreiben vom 04.07.2019
- Brand- und Katastrophenschutz, Schreiben vom 03.07.2019
- Gesundheitsamt Kaiserslautern, Schreiben vom 09.06.2016 und 10.07.2019 (Verweis)
- Landesbetrieb Mobilität Verkehr, Schreiben vom 23.06.2016 und 24.04.2020 (Verweis)
- Landwirtschaftskammer, Schreiben vom 08.07.2019
- Forstamt Otterberg, Schreiben vom 10.05.2016 und 26.06.2019
- Pfalzwerke Netz AG, Schreiben vom 17.05.2016 und 03.07.2019 (Verweis)
- Westnetz GmbH, Schreiben vom 09.02.2016, keine weiteres in 2019
- Amprion, Dortmund, Schreiben vom 05.07.2019, keine weiteres in 2019
- Pfalzgas GmbH, Schreiben vom 02.02.2016, keine weiteres in 2019
- Landesbetrieb Mobilität Ref. Luftverkehr, Schreiben vom 25.05.2016, keine weiteres 2019
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Landesarchäologie, Schreiben vom 10.02.2016
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Referat Erdgeschichte, Schreiben vom 01.07.2019
- Landesamt für Geologie, Schreiben vom 04.03.2016 und 02.07.2019 (Verweis)
- Kreisverwaltung Kusel, Schreiben vom 19.04.2016 und 02.07.2019
- Bundesamt für Infrastruktur der Bundeswehr, Schreiben vom 23.05.2016 und 18.06.2019
- Ministerium des Inneren und Sport, Schreiben vom 08.08.2019
- SWR Südwestrundfunk, Schreiben vom 05.02.2016
- Deutsche Telekom, Schreiben vom 21.04.2016
- Bundesnetzagentur, Schreiben vom 07.01.2016

Die vorgenannten Behörden haben bei plangemäßer Ausführung und Beachtung der ihrerseits benannten Auflagen und Bedingungen gegen die Durchführung der Maßnahme keine Bedenken erhoben.

Die Einwendungen der Bürgerinitiative Gegenwind, Ortsgemeinde Niederkirchen und Naturschutzbund Ortsgruppe Weilerbach im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden im Erörterungstermin am 13.09.2016 bereits erörtert und werden in den Kapiteln II. und III. Genehmigungsvoraussetzungen behandelt und abgewogen. Hierbei ist beachtlich, dass ein rechtskräftiger Standortvorbescheid vom 28.04.2017 vorliegt, der damals lediglich den Artenschutz ausklammert hat. An dessen Feststellungsinhalte ist die Behörde im Genehmigungsverfahren gebunden.

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Im Rahmen der fachlichen Prüfung waren sowohl der Beirat für Naturschutz wie auch das Landesamt für Umwelt beteiligt. Das Benehmen nach §17 Abs. 1 BNatSchG wurde unter Beachtung der in den Bescheid aufgenommen Auflagen hergestellt.

Für die Anlagen in der Gemarkung Olsbrücken wurde im Sinne des § 18 BNatSchG hinsichtlich Vermeidung, Ausgleich und Ersatz bereits im Bebauungsplan entschieden.

Gemäß § 15 BNatSchG sind in Bezug auf die Errichtung der Windenergieanlage die erforderlichen naturschutzrechtlichen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend dem Fachbeitrag Naturschutz (Register 12) umzusetzen. Der Durchführung der externen Ausgleichsmaßnahme (M8) in der Gemarkung Frankelbach hat das Forstamt Otterberg zugestimmt. Die naturschutzfachlichen Belange sind demnach unter Einhaltung der Nebenbestimmungen berücksichtigt.

Weiterhin ist für die nicht ausgleich- und ersetzbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nach § 15 Abs. 6 BNatSchG eine Ersatzzahlung zu leisten.

II. Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Im immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid gemäß § 9 BImSchG vom 28.04.2017 wurden bereits wesentliche standortbezogene Zulassungsvoraussetzungen geprüft. Der Vorbescheid enthält einen gestattenden Teil, an den die Genehmigungsbehörde in späteren Genehmigungsverfahren gebunden ist. Der Tenor lautet:

Die beantragte Windenergieanlage WEA 02 des Typs Vestas V126 mit einer Gesamthöhe von 200 m, einer Nabenhöhe von 137 m, einem Rotordurchmesser von 126 m, einer Nennleistung von 3,3 MW und einem Schallleistungspegel von 105,2 dB(A) ist am Standort Gemarkung Olsbrücken, Flurstück Nummer 1226/1, Koordinaten UTM ETRS 32 Rechtswert 402711/Hochwert 5489425 im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Windpark Schößbusch“, 1. Änderung, gemäß § 30 Abs. 1 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig.

1. Die Feststellung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit beschränkt sich auf den Standort (§ 9 Abs. 1 BImSchG) und umfasst damit auch die Aussage, dass dem Vorhaben der seit 18.06.2015 rechtskräftige Bebauungsplan „Windpark Schößbusch“, 1. Änderung, nicht entgegensteht.
2. Rechtskräftige Ziele und/oder Grundsätze der Raumordnung zur Festlegung eines bestimmten Abstands des Windenergievorhabens zur Wohnbebauung stehen dem Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Windpark Schößbusch“, 1. Änderung, nicht entgegen. Gemeint sind damit ausdrückliche, bezifferte bzw. bezifferbare Abstandsvorgaben. Nicht gemeint sind Abstände, die sich indirekt aus der Anwendung der Fachgesetze ergeben (z.B. aus dem BImSchG i.V.m. der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - oder aus dem Rücksichtnahmegebot sogenannte erdrückende Wirkung).
3. Gleiches gilt für Ziele und/oder Grundsätze der Raumordnung wonach Windenergievorhaben auf Standorte zu konzentrieren sind, an denen eine bestimmte Mindestanzahl von Windenergieanlagen errichtet werden können.
4. Dem Vorhaben stehen auch Belange des Immissionsschutzes (konkret: durch Schall oder Schattenwurf im Hinblick auf die Wohnbebauung im Einwirkungsbereich der Windenergieanlage) nicht entgegen. Die Nebenbestimmungen im Hinblick auf diese immissionsschutzrechtlichen Belange werden nachfolgend aufgeführt.

Zulässigkeit der Anlage nach § 30 Abs. 1 BauGB

Die geplante Windenergieanlage soll im Bereich des Bebauungsplans „Windpark Schößbusch“, 1. Änderung, errichtet werden. Dementsprechend richtet sich die Zulässigkeit eines Bauvorhabens nach § 30 BauGB. Nach § 30 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb eines Bebauungsplans, der allein oder gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB), die überbaubaren Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 2. Alternative BauGB) und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Die **Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 BauGB sind erfüllt.**

- i) Die Koordinaten der geplanten Anlage stimmen mit dem im Bebauungsplan als WEA1 bezeichneten Baufenster „Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweck-

bestimmung „Elektrizität“ (Nutzung der Windenergie)“ überein. Für dieses Baufenster setzt der Bebauungsplan fest, „dass die Gesamthöhe der Windenergieanlagen, einschließlich der Spitze der Rotorblätter in der höchsten Stellung (einschließlich Nebenanlagen) darf für die Anlage WEA 1 maximal 200 m über der gewachsenen Geländeoberfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB sowie § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO nicht überschreiten“. Die geplante Windenergieanlage wird eine Gesamthöhe von 200 m haben. Somit sind die Festsetzungen des Bebauungsplans eingehalten.

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans können dem Vorhaben nicht die in den Einwendungen vorgetragenen Änderungen des Landesentwicklungsplans LEP IV entgegenstehen. Der Bebauungsplan „Windpark Schößbusch, 1. Änderung“, ist eine seit 18.06.2015 rechtskräftige Satzung. Zwar handelt es sich bei den im LEP IV vorgesehenen Änderungen, sprich die Erhöhung des Mindestabstands auf 1.000 m und das Konzentrationsgebot mit mindestens drei Anlagen, um in Aufstellung befindliche Ziele mit einer Bindungswirkung. Allerdings ist diese Bindungswirkung ausschließlich auf der Planungsebene vorgesehen. Bei einer bestehenden rechtskräftigen Satzung ist zuerst diese anzuwenden und kann nicht von den in Aufstellung befindlichen Zielen verdrängt werden. Eine automatische Anpassung findet nicht statt. Das Anpassungsgebot eröffnet lediglich den Weg für eine neue Bauleitplanung. Wobei hier auch zu erwähnen ist, dass mit dem oben genannten Bebauungsplan dem Konzentrationsgebot des LEP IV Genüge getan ist. Er weist insgesamt vier Baufenster für Windenergieanlagen aus. Ob diese Anlagen tatsächlich vorhanden sind, bzw. gebaut werden ist nicht Aufgabe der Landesplanung.

Der Anwendbarkeit des Bebauungsplans kann nicht entgegengehalten werden, dass er von der Ortsgemeinde Olsbrücken in der ehemaligen Gebietskörperschaft Verbandsgemeinde Otterbach aufgestellt wurde. Im Rahmen einer Zusammenlegung zweier Verbandsgemeinden wird kein Automatismus in Gang gesetzt, der alle zuvor bestehenden Satzungen außer Kraft setzt.

- ii) Die Erschließung der Anlage ist nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG ausreichend gesichert, wenn das Vorhaben über einen öffentlichen Weg oder eine Straße verkehrlich erreichbar ist und diese Zuwegung auf Dauer zur Verfügung steht (BVerwG, Urteil vom 09.05.2002 – Az: BVerwG 9 C 5/01). Dauerhaft steht hier als Zuwegung ein Wirtschaftsweg zur Verfügung. Der Einwand, dass dieser Wirtschaftsweg nicht für die Bauphase genutzt werden kann und somit die Erreichbarkeit des Standorts nur durch eine alternative Verkehrsführung gewährleistet werden kann, steht der gesicherten Erschließung nicht entgegen. Die Erreichbarkeit in der Bauphase ist keine Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens, sondern betrifft davon losgelöst die Frage, ob das Bauvorhaben für den Bauherrn – auch aus Kostengesichtspunkten – überhaupt verwirklicht werden kann (vgl. BayVGH, Beschluss vom 21.01.2013 – Az: 22 CS 12.2297, VG Stuttgart, Urteil vom 29.04.2010 – Az: 13 K 898/08).

Die benachbarte Gemeinde Niederkirchen hat sich mit Schreiben vom 07.08.2019 negativ zur geplanten Windenergieanlage geäußert. Es wird unter a) die Nichteinhaltung der neuen Mindestabstände zur Wohnbebauung nach dem Landesentwicklungsplan, LEP IV geltend gemacht. Dieser Sachverhalt wurde bereits im Verfahren zur Erteilung des standortbezogenen Vorbescheids vom 28.04.2017 berücksichtigt und war Voraussetzung dafür den Vorbescheid nebst Nebenbestimmungen zu erlassen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde aufgrund der zwischenzeitlich rechtskräftigen Änderung des LEP IV und des darin vorgeschriebene Mindestabstands von 1.000 m gegenüber der nächst gelegenen Wohnbebauung, die rechtliche Situation durch die untere Immissionschutz- und Landesplanungsbehörde noch mal bewertet und der obersten Landesplanungsbehörde vorgelegt. Die Genehmigungsbehörde ist grundlegend der Auffassung, dass der standortbezogene Vorbescheid Bestandskraft hat und Bindungswirkung für das Genehmigungsverfahren entfaltet. Mit Schreiben vom 08.08.2019 hat das Ministerium des Inneren und für Sport die Rechtsauffassung der unteren Landesplanungsbehörde grundlegend geteilt. Mit Bezug auf die Bestandskraft des Vorbescheids und der damit verbundenen Rechtswirkung musste das Interesse an der Durchsetzung einer landesplanerischen Abstandsregelung zurücktreten, so dass eine Untersagungsverfügung nach §12 ROG i.V.m. §19 Abs. 3 LPLG seitens der oberen Landesplanungsbehörde nicht in Betracht kam. Aufgrund der Bestandskraft des Bebauungsplans, der fehlenden Normenverwerfungskompetenz der Kreisverwaltung Kaiserslautern und der Bindungskraft des Vorbescheids ist das Vorhaben planungsrechtlich zulässig.

In Bezug auf das Repowering ist festzustellen, dass eine Windenergieanlage des Typs Enercon E-40 6.44 mit einer Leistung von 0,6 MW durch eine Anlage des Typs Vestas V 126 mit einer Leistung von 3,3 MW ersetzt wird. Das entspricht ein Mehrfaches der Nennleistung der vorherigen Anlage, ungeachtet des höheren Wirkungsgrads neuerer Windenergieanlagen allgemein.

Zur Steuerung der Windenergienutzung hat zudem die Ortsgemeinde Olsbrücken erstmals im Jahr 2010 einen Bebauungsplan aufgestellt, um die bestehenden Windenergieanlagen bauplanungsrechtlich festzuschreiben. Die beantragte Windenergieanlage stimmt grundlegend mit den Festsetzungen des seit 18.06.2015 rechtskräftigen Bebauungsplans „Schößbusch 1. Änderung“ überein. Dem Vorhaben stehen somit keine bauplanungsrechtlichen Bedenken entgegen. Dies wurde im Vorbescheid auch so festgestellt.

Auch hat die Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg mit Schreiben vom 21.06.2019 mitgeteilt, dass der Ortsgemeinderat in seiner Sitzung 07.08.2019 das Einvernehmen erteilt hat.

Bereits in seiner Sitzung am 01.06.2016 hatte der Gemeinderat Olsbrücken seine Zustimmung zu dem Vorhaben erteilt. Bezüglich der inneren verkehrlichen Erschließung hatte die Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg mitgeteilt, dass am 30.05.2016 ein Gestattungsvertrag zwischen der Ortsgemeinde Olsbrücken mit dem Vorhabenträger für die Übernahme von Abstandsflächen und Einräumung des Rotorrechts, zur Kabelverlegung und Wegenutzung abgeschlossen wurde. Die Zuwegung für die zukünftig repowerte Windenergieanlage erfolgt über den Wirtschaftsweg von Wörsbach kommend, so wie dies bei der mittlerweile abgebauten Windenergieanlage des Typs Enercon E-40 6.44 der Fall war. Die verkehrliche Erschließung ist für den bestimmungsgemäßen Betrieb entsprechend den baurechtlichen Erfordernissen gesichert.

Die überörtliche verkehrliche Erschließung erfolgt über die Kreisstraße K 28. Hierzu liegt die straßenverkehrsrechtliche Zustimmung seitens des Landesbetriebs Mobilität vor. Straßenrechtliche Forderungen werden in die Nebenbestimmungen zum Bescheid aufgenommen.

Insofern für den Baustellenverkehr eine andere Zuwegung über die K 47 notwendig ist, ist diese nicht von dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erfasst. Hierfür sind eigenständige landespflegerische Eingriffsgenehmigungen erforderlich, die bei den jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörden zu beantragen sind. Dies gilt auch für die Verlegung der Kabeltrasse.

Zur Sicherung der Abstandsflächen für die erforderlichen Baulasten werden mit den privaten Grundstückseigentümern und der Ortsgemeinde Olsbrücken vertragliche Regelungen getroffen. Der Eintrag in das Baulastenverzeichnis der Kreisverwaltung Kaiserslautern hat bis Baubeginn zu erfolgen.

Der Nachweis der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standsicherheit der durch diese Genehmigung erfassten Anlagen, erfolgte auf Basis der Typenprüfung und einer gutachterlichen Stellungnahme zur Turbulenzbelastung. Durch regelmäßige Wartung und Prüfung durch Sachverständige wird die Standsicherheit während der Betriebsphase dauerhaft gesichert. Die brandschutzgutachterliche Stellungnahme belegt, dass die Windenergieanlagen einen ausreichenden Brandschutzstandard besitzen. Zum Schutz vor möglichen Risiken durch Blitzschlag werden die WEA jeweils mit einem Blitzschutzsystem ausgestattet. Die zur Sicherstellung des vorbeugenden Brandschutzes erforderlichen Nebenbestimmungen wurden in den Bescheid aufgenommen. Zum Schutz vor Eisabwurf wird die WEA jeweils mittels des Eiserkennungssystems bei Eisansatz (Blade Control) gestoppt.

Sowohl das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) als auch der Landesbetrieb Mobilität Referat Luftverkehr (zivile Luftfahrtbehörde) haben ihre Zustimmung nach §§ 12, 14, 17 LuftVG erteilt und keine Bedenken in Hinsicht auf § 18a LuftVG geltend gemacht — erforderliche Auflagen wurden in den Bescheid aufgenommen. Die gemäß der AVV (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen) erforderliche Kennzeichnung wurde ebenso in die Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgenommen.

Auch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd hat ebenfalls keine Bedenken geäußert. Die zur Sicherstellung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften erforderlichen Nebenbestimmungen wurden in den Bescheid aufgenommen.

III. Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen werden im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV schutzgutbezogen strukturiert geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Wechselwirkungen werden im Rahmen der Darstellung zu den einzelnen Schutzgütern aufgezeigt und durch Verweise auf die anderen Schutzgüter verknüpft. Methodisch ist für die UVP ein mehrschrittiges behördliches Prüfschema vorgesehen. Zunächst werden die Umweltauswirkungen dargestellt, danach bewertet und schließlich bei der Entscheidung berücksichtigt.

Die Darstellung, Bewertung und Berücksichtigung erfolgt auf Basis der Antragsunterlagen einschließlich der vorgelegten Gutachten, der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und eigener Erkenntnisse der Genehmigungsbehörde sowie den eingegangenen Einwendungen. Die Fach- und Genehmigungsbehörden nehmen dabei z.T. gegenüber den durch den Antragsteller vorgelegten Gutachten ergänzende, klarstellende oder abweichende Beurteilungen vor.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 11 der 9. BImSchV hat die benachbarte Gemeinde Niederkirchen sich mit Schreiben vom 07.08.2019 negativ zur geplanten Windenergieanlage geäußert. Die vorliegenden Einwendungen betreffen zusammengefasst folgende Punkte:

- a) Schattenwurf
- b) Schallimmissionen
- c) Repowering
- d) Naturschutz

Die Einwände zu a), b) und c) sind bereits in der Sache im Verfahren zur Erteilung des standortbezogenen Vorbescheids vom 28.04.2017 berücksichtigt worden. Die Einhaltung der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen war bereits Voraussetzung dafür den Vorbescheid nebst Nebenbestimmungen zu erlassen. Sie werden jedoch mit Punkt d) nachfolgend unter den umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen im Rahmen der UVP ergänzend behandelt.

Zur abschließenden Bewertung der Umweltauswirkungen wurden am 31.03.2020 die aktualisierten artenschutzfachlichen Gutachten, der Fachbeitrag Naturschutz und die Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) vorgelegt, um das Zulassungsverfahren auf dieser Basis abschließen zu können. Demnach wurde der Forderung der Gemeinde Niederkirchen, ein erneutes avifaunistisches Gutachten einzuholen grundlegend nachgekommen. Die Wahrung der Einhaltung der naturschutzfachlichen Belange im Genehmigungsverfahren erfolgt grundsätzlich durch die untere Naturschutzbehörde. Insbesondere das Maßnahmenkonzept „Rotmilan“ zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG wurde mit dem Naturschutzbeirat und dem Landesamt für Umwelt abgestimmt.

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen gemäß § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV; §§ 11 u. 12 UVPG a.F. (Übergangsregelung)

Allgemeines zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die Genehmigungsbehörde hat bei UVP-pflichtigen Anlagen nach § 20 Abs. 1 a der 9. BImSchV eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die unten genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkung, sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert, oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft, zu erarbeiten.

Nach § 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV bewertet die Genehmigungsbehörde nach Erstellung der zusammenfassenden Darstellung auf deren Grundlage und nach den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Auswirkung des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter. Die zusammenfassende Darstellung und auch die Bewertung sind gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 5 der 9. BImSchV in die Begründung des Genehmigungsbescheides aufzunehmen.

Dabei werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannte Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kultur- und sonstige Sachgüter

sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern betrachtet. Gleichzeitig werden die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, dargestellt.

Grundlagen für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit sind neben weiteren Erkenntnisquellen die Antragsunterlagen einschließlich der beigefügten Fachgutachten, Untersuchungsberichte, insbesondere die vorhabenspezifische Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) sowie der Fachbeitrag Naturschutz erstellt durch igr AG, Rockenhausen, in der Fassung März 2020, inklusive der jeweiligen Anlagen/Anhänge, die fachgutachterlichen Stellungnahmen der Behörden sowie die Erkenntnisse aus der Offenlage der Planunterlagen und dem durchgeführten Erörterungstermin am 13.09.2016.

Weiterhin wurden zur Durchführung der UVP die maßgeblichen Hinweise und Veröffentlichungen der Fachstellen der Landesregierung Rheinland-Pfalz genutzt, insbesondere:

- Richarz et al.: Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz, Sep. 2012.
- Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt Landwirtschaft und Ernährung, Weinbau und Forsten (MULEWF) zu „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten.“, Aktenzeichen 102-88713-45/2014-3#25, Jun. 2015
- ISSELBÄCHER et al. (im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten): Leitfaden zur visuellen Rotmilan-Raumnutzungsanalyse - Untersuchungs- und Bewertungsrahmen zur Behandlung von Rotmilanen (*Milvus milvus*) bei der Genehmigung für Windenergieanlagen“, Version 2.0, Dez. 2018.
- ISSELBÄCHER et al. (im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten): Arbeitshilfe Mopsfledermaus - Untersuchungs- und Bewertungsrahmen für die Genehmigung von Windenergieanlagen, Jul. 2018
- Windenergie Handbuch Agatz, 16. Auflage (Dezember 2019)

Des Weiteren liegen standortspezifische Erkenntnisse aus dem Umweltbericht und der Begründung zum Bebauungsplan „Windpark Schößbusch“ und „Windpark Schößbusch, 1. Änderung“ der Ortsgemeinde Olsbrücken und dem Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan der VG Otterbach-Otterberg vor.

Für das gleiche Vorhaben, damaliger Vorhabenträger war die juwi Energieprojekte GmbH, wurde im Genehmigungsverfahren gemäß §4 und 10 BImSchG i.V.m. UVPG im Zeitraum vom 08.07.2016 bis 08.08.2016 bereits eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Ein Erörterungstermin zu den Einwendungen fand am 13.09.2016 statt. Soweit Einwendungen zu den einzelnen Schutzgütern im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend § 10 Abs. 1 Satz 1,2 der 9. BImSchV bzw. entsprechend § 10 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV im Nachgang dazu vorgebracht bzw. der Genehmigungsbehörde gegenüber ausreichend fundiert geäußert wurden, werden diese im Zusammenhang mit dem jeweiligen Schutzgut entsprechend behandelt. Dies gilt auch für die Einwendungen im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß §11 der 9. BImSchV. Die Abwägung erfolgt im Rahmen der Bewertung der Umweltauswirkungen.

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

1.1 Schutzgut Mensch inklusive der menschlichen Gesundheit

Im Rahmen der Offenlage wurden generelle Einwendungen zu den Themen Schall, Schatten, Infraschall und Eisabwurf vorgebracht.

Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

Der Windpark Schößbusch in Olsbrücken wurde durch die Aufstellung eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans bereits in 2010 bauleitplanerisch als Standortbereich für Windenergieanlagen gesichert. Vier Windenergieanlagen befanden sich seit mehreren Jahren in unmittelbarer Nachbarschaft in Betrieb. Zwei der ursprünglich vier Windenergieanlagen wurden zwischenzeitlich rückgebaut, wobei eine dieser beiden rückgebauten WEA durch die beantragte Anlage ersetzt werden soll. Der vorgesehene Anlagenstandort, der im Bebauungsplan exakt durch ein Baufenster mit Standortkoordinaten festgeschrieben ist, weist einen Abstand von mind. 800 m zu den umliegenden Ortslagen auf.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen

Der Betrieb von WEA führt über die Rotation des Rotors zu aerodynamisch und mechanisch verursachten Geräuschemissionen (Schall), die sich störend auf im Einwirkungsbereich lebende oder Erholung suchende Menschen auswirken können.

Störende Einwirkungen durch Lichtreflexionen sowie durch den Schattenwurf der Rotoren können entstehen. Maßgeblich für die Erheblichkeit der Belästigungswirkung durch Schattenwurf ist dessen zeitliche Einwirkdauer an den betreffenden Immissionsorten. Daneben kann - je nach Abstand zur Wohnbebauung - von WEA eine optisch bedrängende Wirkung ausgehen.

Je nach Wetterlage kann sich Eisansatz an den Rotorblättern bilden.

Merkmale des Vorhabens und geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Über die Festsetzungen des maßgeblichen Bebauungsplans hat die Ortsgemeinde Olsbrücken bereits auf der bauleitplanerischen Ebene auch Belange des Immissionsschutzes sowie das Rücksichtnahmegebot i.S. des BauGB berücksichtigt.

Eine standortspezifische Schallimmissionsprognose zur Beurteilung der vom beantragten Anlagenbetrieb ausgehenden Geräuschemissionen wurde durch das Fachbüro Paul Pies, Boppard, erstellt und als Teil der Antragsunterlagen vorgelegt. Zur konstruktiven Emissionsminderung ist der geplanten Windenergieanlagentyp mit sog. „Serrations“ (Sägezahnartige Rotorblätter) ausgestattet; es liegen typenspezifische Vermessungsberichte zum Immissionsverhalten dieses Anlagentyps vor und wurden bei der Gutachtenerstellung entsprechend berücksichtigt. Der Windenergieanlagentyp ist typenzertifiziert und verfügt über alle technischen Systeme zur Sicherstellung eines sicheren Betriebs entsprechend der aktuellen Anforderungen an Windenergieanlagen.

Ebenso liegt auch eine standortspezifische Schattenwurfimmissionsprognose vor (juwi Energieprojekte GmbH, Feb. 2016). Zur Vermeidung von Lichtreflexionen werden nur matte nichtglänzende Materialien bzw. Oberflächen an der Anlage eingesetzt. Die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte soll durch den Einbau eines kalibrierten Schattenwurfmoduls gewährleistet werden.

Wegen der möglichen Problematik des Eisabwurfs ist die Anlage mit einer automatischen Eisansatzerkennung mit Abschaltautomatik ausgestattet. Warnschilder sollen zudem auf

die Gefahrensituation hinweisen; nach einem Anlagenstopp aufgrund der Erkennung von Eisansatz werden die Rotorblätter der WEA so positioniert, dass der benachbarte landwirtschaftliche Weg nicht überragt wird.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Die vom Vorhabenträger vorgelegten Fachgutachten sind nach fachlicher Prüfung in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (Gewerbeaufsicht) jeweils zuständigen Fachbehörden als sachlich richtig und entsprechend den maßgeblichen Anforderungen erstellt anzusehen. Sie stellen eine belastbare Entscheidungsgrundlage dar. Die Genehmigungsbehörde schließt sich auch nach Rücksprache mit den entsprechenden Fachstellen den gutachterlichen Bewertungen an.

Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen durch Schall auf angrenzende Wohn- bzw. Siedlungsnutzung werden entsprechend der Beurteilung des Fachgutachtens (Pies, Apr. 2016) und der im Vorbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen nicht erwartet. Analoges gilt hinsichtlich der Schattenwurfimmissionen.

Infraschall geht von diversen Geräuschquellen und nicht nur von WEA aus. Die zur Wohnbebauung einzuhaltenden Abstände tragen auch einer möglichen Belastung durch Infraschall Rechnung. Nach ständiger obergerichtlicher Rechtsprechung sind bei den gegebenen Abständen Immissionen durch Infraschall sowie tieffrequenter Schall als nicht erheblich anzusehen. Eine gesundheitliche Gefährdung des Menschen durch nicht hörbaren oder nicht bewusst wahrnehmbaren Infraschall lässt sich auf der Basis gegenwärtiger wissenschaftlicher Erkenntnis nicht ableiten.

Dem Schutz vor einer möglichen optisch bedrängenden Wirkung dienen die Festsetzungen des Bebauungsplans bzw. die entsprechend festgesetzten Abstände zu schützenswerter Bebauung. Der Problematik des möglichen Eisabwurfs wird durch die o.g. Maßnahmen hinreichend begegnet.

Zudem wird das **Ergebnis aus dem Vorbescheid vom 28.04.2017** wiedergegeben:

a) Schall

Die geplante Anlage ist unter Einhaltung der oben genannten Nebenbestimmungen zulässig. Durch die Nebenbestimmungen wird die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - in den verschiedenen Gebietsformen gesichert.

Die bemängelten unterschiedlichen Immissionsrichtwerte an den einzelnen Immissionsorten sind den unterschiedlichen Gebietsformen geschuldet. Die mit den betroffenen Gemeinden festgelegten Immissionsorte sind reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und Mischgebieten zuzuordnen. Die Zuordnung in die jeweiligen Gebietsformen wird ausschließlich durch die Gemeinden durchgeführt. Dementsprechend sind unterschiedliche Immissionsrichtwerte nach der TA-Lärm heranzuziehen und einzuhalten.

Der vorgetragene Einwand, dass die Schallprognose fälschlicherweise nicht die tatsächliche Vorbelastung durch andere Anlagen, sondern die in den jeweiligen Altgenehmigungen erlaubten Werte für die Berechnung zu Grunde legt, läuft ins Leere. Grundsätzlich müssen auch Altanlagen die genehmigten Werte einhalten und ausschließlich diese können als Vorbelastungen in die Berechnung der Schallprognose eingestellt und be-

rücksichtigt werden. Sollten die Werte der Altanlagen die genehmigten Werte überschreiten, hat der Betreiber Maßnahmen zur Einhaltung zu ergreifen.

Soweit von den Einwendern vorgetragen wurde, dass der Infraschall nicht angemessen im Rahmen der Schallprognose berücksichtigt wurde, ist wiederum auf die TA-Lärm zu verweisen. Sie sieht keine Grenzwerte für den tieffrequenten Bereich vor, da die ihr zugrundeliegenden Studien den Infraschall unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsgrenze einordnen. Gegenteilige Studien konnten bislang nicht überzeugen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass innerhalb der Schallprognose nach wie vor die TA-Lärm für die Immissionsrichtwerte heranzuziehen ist. Die ständige Rechtsprechung bestätigt regelmäßig deren Anwendbarkeit.

b) Schattenwurf

Die zulässigen Grenzwerte im Bereich des Schattenwurfs werden ohne weitere Maßnahmen regelmäßig überschritten. Allerdings kann mit geeigneten Maßnahmen, beispielsweise der Installation einer Abschaltautomatik, eine Einhaltung der Grenzwerte gewährleistet werden. Mit den in den Nebenbestimmungen geforderten Maßnahmen ist eine Einhaltung der Grenzwerte möglich und steht der Genehmigungsfähigkeit der Anlage nicht entgegen. Um dem Vorwurf einer willkürlichen Installation des Betreibers entgegenzuwirken, ist ein Nachweis über den Einbau und die Kalibrierung des Abschaltmoduls zu führen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Im Ergebnis der Gutachten wird deutlich, dass die Ausführungen der TA-Lärm eingehalten werden. Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs.1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung wird die erforderliche Schattenwurfabschaltung in die Nebenbestimmungen der Genehmigung aufgenommen. Weitergehende fachliche Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich. Im Übrigen liegt ein bestandskräftiger Standortvorbescheid vor, dessen Festsetzungen in den Genehmigungsbescheid übernommen werden.

1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Im Rahmen der Einwendungen wurden Kritik an den Untersuchungen betreffend Avifauna, insbesondere mit Blick auf die Arten Rotmilan, Weißstorch und Wachtelkönig geäußert. Es seien vorhandene Niststätten und Vorkommen nicht angemessen berücksichtigt bzw. erst nach Abschluss der Untersuchungen gefunden worden und die verwendeten Methoden der im Jahr 2016 eingereichten Erhebungen wurde angezweifelt.

In Bezug auf die 2016 vorgelegten Fledermauserhebungen wird u.a. das Alter der verwendeten Literatur kritisiert. Mit Blick auf den Eingriff ins Landschaftsbild wird von den Einwender/-innen auf das Erfordernis einer angemessenen Kompensation sowie eine realitätsnahe Visualisierung der Wirkungen des Vorhabens hingewiesen.

Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

Biotope/Vegetation

Im unmittelbaren Umfeld der Planung dominiert eine landwirtschaftliche Nutzung. Der geplante Windenergieanlagenstandort liegt auf einer Wiesenfläche. Auch bei den umliegenden Flächen handelt es sich um Acker- oder Wiesenflächen. Schutzgebiete finden sich im Abstand von bis zu 1 km keine. Für die weiteren Details wird auf die Beschreibung in der UVU bzw. im Fachbeitrag Naturschutz vom März 2020 verwiesen.

Avifauna

Aufgrund der Erkenntnisse aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ergab sich mit Blick auf die in 2016 vorgelegten Erhebungen und Bewertungen des Vorhabenträgers aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde weiterer Untersuchungsbedarf. Entsprechend wurde das Büro für Faunistik und Landschaftsökologie (BFL, Bingen) vom Vorhabenträger beauftragt, das Konfliktpotenzial der Repowering-Planung auf Basis neuer Erkenntnisse und ergänzender Erhebungen zu betrachten. Diese Untersuchungen erfolgten im Wesentlichen Jahr 2019 sowie zusätzlich auch bereits für einzelne relevante Niststätten bzw. Teilaspekte im Jahr 2017.

Als wertgebende, nicht windkraftsensible Brutvögel innerhalb des 500 m-Radius um den Standort der WEA wurden die Arten Feldlerche, Neuntöter, Bluthänfling, Grünspecht und Mäusebussard nachgewiesen. Die speziell durchgeführte Revierkartierung zum Wachtelkönig ergab keine Hinweise auf ein Vorkommen dieser Art.

Folgende gemäß „Naturschutzfachlichem Rahmen“ (2012) als windenergiesensibel eingestufte Arten wurden im Untersuchungsgebiet festgestellt: Rotmilan "Morbach", Rotmilan Revier "Tierwald", Uhu "Olsbrücken", Uhu "Kreimbach", Uhu "Rauschermühle", Schwarzmilan, Weißstorch, Graureiher, Baumfalke und Schwarzstorch.

Die Ergebnisse der Brutvogelkartierung und der durchgeführten Raumnutzungsanalysen 2017 und 2019 zeigten Folgendes:

Es konnten Brutvorkommen der windkraftsensiblen Vogelarten Rotmilan (2019: 1 Brutplatz, 1 Revier; 2017: 2 Brutplätze, 1 Revier) und Uhu (3 regelmäßig besetzte Brutplätze) innerhalb des 3 000 m-Radius festgestellt werden. Schwarzmilan, Weißstorch, Baumfalke, Schwarzstorch und Graureiher konnten gelegentlich bei Nahrungssuchflügen im Untersuchungsgebiet beobachtet werden. Für zwei der drei Rotmilanreviere, die sich in 1,9 km bis 2,2 km Entfernung befanden, liegen Raumnutzungsanalysen vor, die zeigen, dass der geplante Standort außerhalb kritischer Nutzungsintensitäten dieser Rotmilane liegt (außerhalb Kernel 80 gemäß ISSELBÄCHER ET AL. 2018). Artenschutzrechtlich ergeben sich für diese Vorkommen somit keine Restriktionen.

Einer der Brutplätze des Rotmilans (RM "Olsbrücken") liegt knapp innerhalb des empfohlenen Mindestabstandes von 1 500 m. Für dieses Vorkommen ist deshalb eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos nicht auszuschließen. Für die geplante Windenergieanlage sind deshalb umfangreiche Betriebsrestriktionen und ein begleitendes Monitoring erforderlich, um das signifikant erhöhte Tötungsrisiko nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden. Unter Beachtung dieser Auflagen ist ein artenschutzkonformer Betrieb der Anlage möglich.

Die Rastvogelerfassungen zeigten, dass keine windkraftsensiblen Rastvogelarten im Umfeld oder in größerer Zahl in der weiteren Umgebung auftraten. Mit nennenswerten negativen Auswirkungen auf den allgemeinen Vogelzug ist nach glaubhafter Aussage des Fachgutachters nicht zu rechnen. Allerdings wird empfohlen, die geplante Anlage in das bestehende Kranich-Monitoring aufzunehmen.

Fledermäuse

Insgesamt wurden entsprechend des von BFL erstellten Fachgutachtens (Datenerhebung in 2019) auf Basis des angewendeten aus Sicht der beteiligten Fachbehörden sachgerechten Erfassungsmethoden-Mixes (u.a. Transektbegehungen, Dauererfassung

gen, Netzfänge) insgesamt 14 Fledermausarten sicher nachgewiesen, darunter zwei Artenpaare. Bei dem überregionalen Gebietsvergleich zeigt sich, dass die bei der Dauererfassung ermittelte Gesamtaktivitätsdichte von 19,6 K/h als hoch einzuordnen ist. Es traten im Untersuchungsgebiet Arten auf, die neben Waldflächen offene und halboffene Landschaften befliegen (z. B. Bartfledermäuse, Mausohr, Rauhaufledermaus, vor allem Zwergfledermaus). Die festgestellten 14 Arten entsprechen im überregionalen Vergleich einer hohen Artenzahl. Von den wandernden Arten wurden Rauhaufledermaus, Abendsegler und Kleinabendsegler sowie weitere, nicht eindeutig zu bestimmende Arten, die allgemein der Gruppe Nyctaloide zugeordnet werden, nachgewiesen. Die lokalen phänologischen Daten zeigen ein deutliches Wanderungsgeschehen der Rauhaufledermaus und der Nyctaloide im Frühjahr. Für den Herbst ist zumindest für die Rauhaufledermaus ebenfalls ein eindeutiges Zuggeschehen belegt. Es ist zudem von einem lokalen Sommerbestand der Nyctaloide mit einer Aktivitätsspitze im August auszugehen.

Weitere Tierarten

Entsprechend der Darstellungen der UVU sind keine weiteren relevanten Vorkommen zu erwarten; vorsorgliche Vermeidungsmaßnahmen werden dennoch vom Vorhabenträger vorgesehen.

Die Darstellungen des Fachgutachters entsprechen in der Gesamtschau den weiteren Erkenntnissen der Behörde zu Artvorkommen im relevanten Umfeld und die vorgelegten Gutachten werden daher als plausibel und für die Genehmigungsentscheidung angemessen nutzbar angesehen.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen

Baubedingte Wirkfaktoren sind die Flächeninanspruchnahme, eine kurzzeitige Barrierewirkung und Zerschneidung, Lärmemissionen, Erschütterungen sowie optische Störreize durch Maschinen.

Zu den möglichen anlagebedingten Wirkprozessen zählen die Flächeninanspruchnahme, eine Barrierewirkung auf Zugvögel und Meideverhalten diverser Vogelarten. Betriebsbedingte Wirkprozesse sind Lärmemissionen und akustische Maskierung, visuelle Störreize und das Kollisionsrisiko.

Biotope / Vegetation:

Das Plangebiet ist dominiert von landwirtschaftlicher Nutzung. Der geplante Windenergieanlagenstandort liegt auf einer Wiesenfläche. Auch bei den umliegenden Flächen handelt es sich um Acker- oder Wiesenflächen. Da es sich bei dem Vorhaben um Repoweringprojekt handelt, sind Zuwegung und Lagerflächen zum Windenergieanlagenstandort weitestgehend vorhanden. Die ursprüngliche Windenergieanlage ist bereits rückgebaut. Dennoch führt die Errichtung von Windkraftanlagen zu einem kleinräumigen Verlust bzw. zu einer Überformung von Lebensraum sowie zu einer Beeinträchtigung der angrenzenden Biotope.

Insgesamt kommt es durch den Bau der Windenergieanlage zu einem dauerhaften Verlust von Boden bzw. Vegetationsfläche in Höhe von 1.191 m².

Avifauna

Relevant ist die Störungsempfindlichkeit der vorkommenden (gefährdeten) Brutvögel gegenüber WEA. Die Errichtung von WEA kann zur Überbauung von Brut- und Nahrungshabitaten von Vögeln (Flächenverlust) führen. Lärm, Erschütterungen, kurzzeitige Barrier-

ewirkung bzw. kurzzeitige Zerschneidung und optische Reize (Bewegungen) führen zu temporären Beeinträchtigungen während der Bauphase. Ein mögliches Meideverhalten mancher Vogelarten gegenüber Windenergieanlagen mit drehenden Rotoren kann zu nachhaltigen Beeinträchtigungen führen. Daneben besteht ein Kollisionsrisiko, welches abhängig von der Art als mehr oder weniger gering eingestuft wird.

Weiterhin können WEA bzw. Gruppen von WEA gegenüber fliegenden bzw. ziehenden Vögeln eine Barrierewirkung entfalten.

Unter Zugrundelegung der nach Einschätzung der Fachbehörde plausiblen Beschreibung und Bewertung des Fachgutachters, lassen sich standortspezifisch für keine der beobachteten Vogelarten bzw. Individuen erhebliche Beeinträchtigungen prognostizieren, denen nicht durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen begegnet werden kann. Dies gilt insbesondere für eine der Rotmilan-Niststätten sowie den Kranichzug.

Für weitere Ausführungen wird auf die UVU bzw. das avifaunistische Fachgutachten verwiesen.

Fledermäuse

Derzeit werden folgende potenzielle Auswirkungen von WEA auf Fledermäuse diskutiert:

- Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche und während der Schwarmzeit
- kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen
- direkter / indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete)
- mögliche Auswirkungen von Schall- und Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse
- mögliche Auswirkungen von visuellen Einflussgrößen (WEA als Struktur besitzt eine gewisse Attraktivität).

Für die Arten der Gattungen *Myotis* und *Plecotus* sowie für die Mopsfledermaus (Arten mit geringem Kollisionsrisiko) wird im Zuge der Windenergieanlagen-Planung eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vom Gutachter nicht angenommen, womit der Eingriff für diese Arten als vertretbar eingestuft wird. Auch für die Breitflügelfledermaus wird keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos erreicht und der Eingriff für diese Art als vertretbar eingestuft. Für Arten mit einem hohen Kollisionsrisiko (Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus, Gruppe *Nyctaloide*) zeichnet sich ein generelles und bei einigen Arten ein saisonal signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ab, sodass der Tatbestand der Tötung i.S. §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ohne die Berücksichtigung von Restriktionsmaßnahmen nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Entsprechend ergibt sich nach der von den zuständigen Fachbehörden geteilten Einschätzung des Erfordernisses der vom Vorhabenträger vorgesehenen saisonalen Betriebseinschränkungen entsprechend der (im ersten Betriebsjahr pauschalen) Vorgaben des „Naturschutzfachlichen Rahmens“ (Sep. 2012).

Merkmale des Vorhabens und geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Hinsichtlich der vom Vorhabenträger geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltauswirkungen wird auf die in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU), Kap. 4, S.28 ff, bzw. den Fachbeitrag Fledermäuse, Kap. 5, S. 62 ff, aus-

föhrlich beschriebenen Maßnahmen - temporäre und saisonale Betriebseinschränkungen und bioakustisches Monitoring verwiesen. Die Kompensationserfordernisse ergeben sich aus Kapitel 5 des Fachbeitrages.

Die untere Naturschutzbehörde teilt die Einschätzung des Fachgutachters zur Wirksamkeit der Maßnahmen sowie der sachgerechten Ausgestaltung.

Biotope/Vegetation:

Der Kompensationsflächenbedarf für das Schutzgut Pflanzen wird gemeinsam mit einer für das Schutzgut Boden multifunktional konzipierten Ausgleichsfläche in der Gemarkung Frankelbach abgedeckt (anteiliger Bewertungsansatz, Flächenumfang insgesamt 17.590 m²) – siehe auch entsprechende Beschreibung bzw. Plandarstellung der UVU bzw. des Fachbeitrags (**Maßnahme M8**).

Schutzgut Tiere:

Hinsichtlich der vom Vorhabenträger geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere wird insbesondere auf die **Maßnahme M6 - umfassendes Abschaltkonzept zur Vermeidung der signifikanten Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos der Rotmilan-Niststätte „Bahnhof Olsbrücken“** (Fachbeitrag Naturschutz S.27 und Fachgutachten Avifauna S.41) sowie auf die vorgesehene **Maßnahme M7 - saisonale Betriebsbeschränkungen zum Schutz der Fledermäuse** (Fachbeitrag Naturschutz S.28 und Fachgutachten Fledermäuse S.62) - hingewiesen. Die Entwicklung des Konzeptes sowie die Prognose deren Wirksamkeit, der sich die untere Naturschutzbehörde im Ergebnis voll anschließt, erfolgte dabei insbesondere auch in enger Abstimmung mit dem Landesamt für Umweltschutz (LfU, Herrn Is-selbacher).

Bewertung der Umweltauswirkungen

Biotope/Vegetation:

Unter Berücksichtigung des relativ geringen Umfangs und der vergleichsweise geringen Wertigkeit der direkt betroffenen Biotope sind die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen - Biotope/Vegetation insgesamt als gering anzusehen.

Der Eingriff ist zulässig und entsprechend § 15 BNatSchG zu kompensieren.

Avifauna:

Für die im Vorhabengebiet erfassten europäischen Brutvogelarten wird festgestellt, dass das Konfliktpotential der geplanten WEA-Standorte als überwiegend gering eingestuft werden kann bzw. durch entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung weiter reduziert bzw. unter die Erheblichkeitsschwelle reduziert werden kann.

Bei sachgerechter Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, insbesondere „M6“ (Rotmilan) und „M7“ (Fledermäuse), sind unter Berücksichtigung der aktuellen Erkenntnisse der Fachwissenschaften, der Rechtsprechung des OVG Koblenz sowie der Hinweise und fachlichen Empfehlungen des Landes Rheinland-Pfalz im Rahmen der naturschutzfachlichen Einschätzungsprärogative kein unzulässigen Umweltauswirkungen gegeben.

Das nächstgelegene Brutvorkommen des Weißstorchs liegt deutlich außerhalb des empfohlenen Mindestabstands von 1.000 m (VSW & LUWG 2012) zu der geplanten WEA. Flüge im Bereich der geplanten WEA wurden vereinzelt beobachtet, die meisten Bewegungen fanden allerdings im mind. 1 km entfernten Lautertal sowie im Sulzbachtal statt, so dass keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

Im Steinbruch westlich von Olsbrücken konnte 2019, wie auch in den Vorjahren, ein sicherer Brutnachweis des Uhus erbracht werden. Der Brutplatz liegt ca. 950 m von der geplanten Anlage entfernt und damit knapp innerhalb des empfohlenen Mindestabstandes von 1 000 m. Aufgrund verschiedener Aspekte geht der Gutachter aber insgesamt davon aus, dass durch das geplante Repowering mit einer Vergrößerung der Nabenhöhe und einer Erhöhung des Abstandes des Rotors vom Boden, die Gefahren für die lokale und Uhupopulation nicht erhöht werden (Fachgutachten Avifauna S.33 ff). So ist das Konfliktpotential, trotz der relativen Nähe zum Uhu-Brutplatz insgesamt als gering zu erachten. Die Bedenken, die den Betreiber in 2016 ursprünglich veranlasst haben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, können demnach entkräftet werden. Die Planung ist somit als artenschutzrechtlich verträglich für den Uhu anzusehen.

Fledermäuse:

Auch mit Blick auf mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens auf Fledermäuse kann durch die Umsetzung der vom Vorhabenträger vorgesehenen Maßnahmen sichergestellt werden, dass keine unzulässigen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden. Mittels eines zweijährigen betriebsbegleitenden Monitorings können die entsprechenden Abschaltbedingungen standortspezifisch weiter optimiert werden.

Weitere Tierarten:

Mit Blick auf weitere Tierarten, deren Vorkommen am Vorhabenstandort nicht unter jeder Betrachtung sicher ausgeschlossen werden kann, wird aus Vorsorgegesichtspunkten als Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen eine entsprechende Bauzeitenregelung vorgesehen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die im Fachbeitrag Naturschutz aufgeführten Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen M 1 bis M 8 zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen bzw. zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind fachlich geeignet und werden Bestandteil des Genehmigungsbescheids. Damit sind die naturschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen für das Vorhaben eingehalten.

1.3 Schutzgüter Boden und Fläche

Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

Das Untersuchungsgebiet liegt gemäß den Geodaten des Landesamtes für Geologie und Bergbau RLP in einer Bodengroßlandschaft mit hohem Anteil an Ton- und Schluffsteinen. Das natürliche Ertragspotenzial im Untersuchungsgebiet ist überwiegend mittel bis hoch. Die Böden des Plangebietes werden ackerbaulich genutzt.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen

Insgesamt kommt es durch den Bau der Windenergieanlage zu einem dauerhaften Verlust von Boden bzw. Fläche in Höhe von 1.191 m².

Merkmale des Vorhabens und geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Neuversiegelung wird zur größtmöglichen Aufrechterhaltung der Bodenfunktionen durch Nutzung bereits versiegelter Flächen und Wege auf das geringstmögliche Maß reduziert. Temporäre, baubedingte Anlagen (Lagerfläche, Montagefläche, Baustelleneinrichtung) werden nach Beendigung der Bauphase zurückgebaut.

Der Kompensationsflächenbedarf für das Schutzgut Boden wird gemeinsam mit einer für das Schutzgut Biotope/Pflanzen multifunktional konzipierten Ausgleichsfläche in der Gemarkung Frankelbach abgedeckt (anteiliger Bewertungsansatz, Flächenumfang insgesamt 17.590 m²; siehe Fachbeitrag, **schutzgutspezifische Beiträge der Maßnahmen M1 bis M5** sowie **Ausgleichsfläche Maßnahme M8**).

Bewertung der Umweltauswirkungen

Insgesamt sind die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden von geringer Intensität, insbesondere auch aufgrund des durch die Standortwahl reduzierten Versiegelungsgrades (Repowering). Die Versiegelung wird auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt und ausgenommen dem Fundament soweit möglich wasserdurchlässig ausgeführt. Aufgrund der gesetzlichen Anforderungen an den Ausgleich, dem vergleichsweise geringen Flächenverbrauch sieht die Genehmigungsbehörde keinen Konflikt mit anderen Raumnutzungsansprüchen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die fachrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind eingehalten. Im Rahmen der landschaftsrechtlichen Kompensation wird die Neuversiegelung ausgeglichen. Weitergehende Anforderungen sind im vorliegenden BImSchG-Verfahren nicht erforderlich.

1.4 Schutzgut Wasser

Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

Oberflächengewässer und Grundwasser:

Innerhalb des Abstands von 500 m um den beantragten WEA-Standort verlaufen keine Oberflächengewässer. Ebenso wenig werden Wasserschutzgebiete der Zonen I bis III von der Planung berührt.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen

Aufgrund der Nutzung eines durch WEA vorbelasteten Standortes ist insgesamt lediglich eine geringe Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung als Umweltauswirkung zu konstatieren. Aufgrund der relativ kleinflächigen Versiegelungsfläche (siehe für weitere Details auch Bilanzierung im Fachbeitrag) entstehen keine relevanten Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung.

Der Einsatz wassergefährdender Stoffe ist insbesondere auf die Schmierung der Anlage beschränkt. Die benötigte Menge wird bereits durch die Konstruktion der WEA auf ein Minimum begrenzt.

Merkmale des Vorhabens und geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die schadlose Versickerung (auch bei Starkregenereignissen) ist aufgrund der insgesamt nur vergleichsweise geringen Vollversiegelung weiterhin gewährleistet, auch da im Umfeld großflächige Versickerungsflächen zur Verfügung stehen.

Betriebsbedingte stoffliche Belastungen für den Bodenwasserhaushalt sind im relevanten Umfang nicht erkennbar. Für die Erschließung werden die vorhandenen Wege genutzt. Bei der Befestigung von Stellplätzen sind wasserdurchlässige Materialien, z. B. Schotter, vorgesehen. Für weitere Details wird auch die Darstellung im Fachbeitrag verwiesen (Maßnahme M2).

Bewertung der Umweltauswirkungen

Aus Sicht des Schutzguts Wasser ist die Eingriffserheblichkeit insgesamt von untergeordneter Bedeutung. § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) regelt die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Es werden lediglich sehr geringe Mengen wassergefährdender Stoffe eingesetzt, die Ausstattung mit Auffangwannen für das größte Einzelvolumen ist daher bereits eine obligatorisch Ausrüstung. Die Anforderungen werden durch die Anlagenausrüstung und die vorgesehen betrieblichen Maßnahmen erfüllt.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die gesetzlichen Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) sind erfüllt.

1.5 Schutzgüter Luft und Klima

Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

Das Klima im Bereich der Ortsgemeinde Olsbrücken (Daten der Wetterstation Ramstein) ist charakterisiert durch durchschnittliche Höchsttemperaturen im Juli von ca. 25 °C und im Januar von -1 °C. Die Niederschläge liegen im oberen Drittel der in Deutschland erfassten Werte.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen

Vom Betrieb der Anlagen sind keine bzw. vernachlässigbare Beeinträchtigungen auf das Schutzugut Klima und Luft zu erwarten. WEA emittieren keine Luftschadstoffe und keine Klimagase. Während der Bauphase entstehen kurzzeitig geringe Luftschadstoffimmissionen in unmittelbarer Nähe der Baustelle. Von den beim Anlagenbau eingesetzten Maschinen gehen die Luft und das Klima beeinträchtigende Emissionen nun vorübergehend für eine vergleichsweise kurze Dauer und in unerheblichem Umfang aus.

Merkmale des Vorhabens und geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Aufgrund der insgesamt geringen Auswirkungen sind keine besonderen Maßnahmen geplant.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Belastung während der Bauphase wird als gering eingestuft. Diese werden durch den von WEA ausgehenden positiven Effekt der CO₂-Einsparung und sonstiger die Luftqualität und das Klima beeinträchtigenden Stoffen u. Gasen gegenüber einer Stromerzeugung aus fossilen Energieträgern mehr als ausgeglichen. Durch die Substitution fossiler Kraftwerke ergibt sich ein positiver Beitrag zur Luftreinhaltung.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Es erfolgt keine Berücksichtigung, da rechtlich relevante negative Umweltauswirkungen auf Luft und Klima nicht zu erwarten sind.

1.6 Schutzgut Landschaft

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden grundlegende Einwendungen hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch die WEA vorgebracht.

Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

Der geplante Anlagenstandort liegt auf 388 m ü. NN auf einer Höhe nordwestlich von Olsbrücken. Das Landschaftsbild ist geprägt durch die landwirtschaftliche Nutzung auf der Kuppe und die angrenzenden Waldbereiche und großflächigen Aufforstungsflächen an den Hängen. Bei dem Standort handelt es sich um einen visuell vorbelasteten Standort, da bereits zwei Windenergieanlagen im direkten Umfeld errichtet und in Betrieb befindlich sind. Zwei weitere Windenergieanlagen wurden mittlerweile zurückgebaut, eine davon am vorgesehenen Standort für die hier beantragten WEA. Im mittleren bis weiteren Umfeld finden sich darüber hinaus insgesamt weitere >20 bestehende WEA.

Auf Basis der Wertstufeneinteilung entsprechend der für die Berechnung der erforderlichen Ersatzzahlung relevanten Landeskompensationsverordnung – LKompVO – sind weit überwiegend Landschaftsbildeinheiten (LE) der Wertstufe 3 vom Eingriff betroffen; LE der höchsten Wertstufe 4 finden sich im maßgeblichen Umfeld keine.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen

Von WEA als technischen Bauwerken gehen wegen ihrer Größe, Gestalt und der Rotorbewegung großräumige Wirkungen aus, die das Erscheinungsbild der Landschaft verändern. Bezogen auf das Landschaftsbild ergeben sich nicht nur Beeinträchtigungen auf der Grundfläche des Vorhabens selbst sondern auch Überformungen auf bzw. visuelle Wirkungen aus angrenzenden Landschaftsteilräumen. Der ästhetische Einfluss nimmt grundlegend mit zunehmender Entfernung ab. Der Standort der geplanten WEA selbst liegt nicht in oder in unmittelbarer Nähe eines (Landschafts-)Schutzgebietes.

Die Auswirkungen eines möglichen Repowerings wurden bereits im Umweltbericht zum für die bauplanungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens maßgeblichen Bebauungsplan "Windpark Schößbusch – 1. Änderung" der Ortsgemeinde Olsbrücken sowie zur 4. Teilländerung der Fortschreibung I des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg (erstellt durch Arbeitsgemeinschaft Dipl.-Ing. Stefan Laport und Büro für Landschafts- und Umweltmanagement Lehrbeauftragter der TU KL Dr.-Ing. Franz Schafranski) betrachtet.

Merkmale des Vorhabens und geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Mangels Ausgleichsmöglichkeiten sieht das Land Rheinland-Pfalz für die von Windenergieanlagen ausgehenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes grundsätzlich eine Ersatzzahlung vor. Dabei wird die durch das Repowering erfolgende Entlastung des Landschaftsbildes durch Rückbau einer Bestands-WEA entsprechend berücksichtigt.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Zur Beurteilung der flächenbezogenen Auswirkungen auf die Landschaft wurde eine Sichtbarkeitsanalyse durch die juwi Windenergie GmbH, Wörrstadt, erstellt (siehe UVU, Anhang 9). Darin wurden neben den Bestandsanlagen in Olsbrücken auch die Windenergieanlagen in Niederkirchen im Nordosten und die Windenergieanlagen am Galgenberg/Kollweiler im Südwesten des Plangebietes berücksichtigt sowie – unter Verwendung von zwei Varianten – eine weitere von einem Dritten geplante WEA.

Hinsichtlich der Sichtbarkeit sind bei Variante 1 (Berücksichtigung der geplanten Windenergieanlage) bereits jetzt auf 46,8% der betrachteten Fläche von insgesamt ca. 19.600 ha Windenergieanlagen sichtbar. Die Fläche, von der aus Windenergieanlagen zu sehen sind, erhöht sich durch die Repowering-Anlage auf 47,2%. Das bedeutet, dass für lediglich 0,4% der Fläche eine neue, zusätzliche Belastung entsteht, die bisher nicht gegeben

war. Die Details der Sichtbarkeitsanalyse sind in Anhang 5 der UVU dargestellt. Unter Betrachtung der 2. Varianten (ohne geplante WEA) ergibt sich eine Mehrbelastung durch das Repowering auf 0,6% der Fläche.

Von der Firma juwi Energieprojekte GmbH wurde darüber hinaus eine Visualisierung der geplanten Repowering-Anlage von insgesamt 8 Photostandorten erstellt (siehe Anhang 10 zur UVU). Die gewählten Fotostandorte sind mit der Kreisverwaltung im Vorfeld abgestimmt worden.

Es ist unstrittig, dass eine Windkraftanlage unausweichlich ein Eingriff in das bestehende Landschaftsbild ist. Entscheidend ist jedoch allein die Erheblichkeit des Eingriffs. Die Erheblichkeit richtet sich nach den Eigenschaften des Standorts der geplanten Windenergieanlage. Es handelt sich hier um eine durch den Bebauungsplan für die Windenergie zu nutzende Fläche, und somit nicht um einen Außenbereich des § 35 BauGB. Es besteht eine Vorbelastung durch bereits bestehende Windenergieanlagen. Eine besondere Schutzwürdigkeit im Sinne eines ausgewiesenen Schutzgebietes liegt nicht vor.

Aufgrund der Lage in einem vorbelasteten Raum sind die sich durch das Repoweringvorhaben ergebenden Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild als verträglich anzusehen.

Ein Ausgleich oder eine Kompensation durch räumlich-funktionale Ersatzmaßnahmen ist nicht möglich. Daher wird eine Ersatzzahlung erforderlich.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Windenergieanlage weist eine Höhe von 200 m auf. Nicht ausgleichbar nach §6 Abs.1 LKompVO sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die von Mast- und Turmbauten verursacht werden, die höher als 20 m sind. §7 Abs.4 LKompVO bestimmt die Höhe der Ersatzzahlung. Bei der Festsetzung der Ersatzzahlung für Repoweringmaßnahmen ist für die zu leistende Ersatzzahlung die Differenz zwischen der Gesamthöhe der neu zu errichteten Anlage und der Gesamthöhe der abzubauenden Anlagen zugrunde zu legen. Die Höhe der bereits abgebauten Anlage betrug 100 m. Die erforderliche Ersatzgeldzahlung wird im Genehmigungsbescheid festgesetzt.

Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

1.7 Schutzgut Kulturgüter / kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung, architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen. Im Plangebiet sind keine Kultur- und Sachgüter bekannt. Eventuell vorkommende bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) bzw. Bodenschutzdenkmäler sind im Rahmen der Bautätigkeiten entsprechend zu berücksichtigen.

Zu relevanten Baudenkmalen besteht aufgrund der Geländestruktur bzw. Sichtverschattung keine direkte Sichtbeziehung. Deponien, sonstige relevante Sachgüter, Altablagerungen oder Altlasten sind im Untersuchungsraum nicht bekannt.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen

Zwischen Olsbrücken und Wörsbach befindet sich ein verlassener jüdischer Friedhof. Er ist von der Planung jedoch nicht betroffen. Im näheren Umfeld der WEA sind keine relevanten Kultur- und Sachgüter vorhanden, die negativ beeinträchtigt werden könnten.

Merkmale des Vorhabens und geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Da im näheren Umfeld des Anlagenstandorts keine relevanten Kultur- und Sachgüter bekannt sind, auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung aufgrund des Repowerings keine Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen durchzuführen.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Es ist keine relevante Betroffenheit zu erkennen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Es liegt kein erlaubnispflichtiger Tatbestand nach DSchG vor, so dass keine weitergehende Prüfung erforderlich ist. Es wird ein Hinweis in den Genehmigungsbescheid aufgenommen, dass bei archäologischen Funden im Rahmen von Erdarbeiten die Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE) aufzusuchen ist.

1.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des UVPG a.F. i.V.m. §1a 9. BImSchV zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maß. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexen Wirkungszusammenhängen unter den Schutzgütern zu betrachten.

Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Natur- und Landschaftshaushaltes - die sogenannten Schutzgüter - bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge. Im Plangebiet führte, z.B. die relativ kleinflächige Versiegelung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser und die Lebensraumeigenschaften der Böden (bereits bei den jeweiligen Schutzgütern aufgeführt) zählen. Der Oberflächenwasserabfluss wird geringfügig erhöht, während die Versickerung eingeschränkt wird. Aufgrund der Vorbelastung der Fläche durch die frühere Windenergieanlage sind die Umweltfolgen (z.B. gegenüber unbelasteten Flächen) als weniger erheblich zu beurteilen.

Entsprechend der schutzgutspezifischen Wirkungen sind jeweils die maßgeblichen Vorbelastungen, z.B. durch bestehende und geplante WEA, in den jeweiligen Fachgutachten bzw. zusammenfassenden Ausführungen berücksichtigt. Darüberhinausgehende kumulierende Wirkungen sind nicht ersichtlich bzw. bewertungsrelevant.

1.9 Fazit

Die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG a.F. wird unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen insgesamt als gering bis mittel im unteren Bereich bewertet. Das Vorhaben ist im Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung als zulässig anzusehen.

Aufgrund der Vorbelastungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans, dem Fehlen ökologisch wertvoller Strukturen am Standort sowie der vorgeschlagenen und als angemessen angesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, zum Ausgleich und Ersatz können die Beeinträchtigungen kompensiert bzw. unter die Erheblichkeitsschwelle gebracht werden.

V. Gesamtbewertung

Im Vergleich zu anderen industriellen Anlagen verursachen Windenergieanlagen diverse Umweltauswirkungen wie Luftschadstoffe, Abwasser, Produktionsabfälle, Einsatz von kritischen Stoffen erst gar nicht. Die wesentlichen Umweltauswirkungen von WEA bestehen regelmäßig in schall- und Schattenimmissionen sowie naturschutzrechtlichen Aspekten. Die Umweltauswirkungen sind lokal begrenzt und haben keinen überregionalen oder grenzüberschreitenden Charakter. Aufgrund der Lage im ländlichen Raum sind keine dicht besiedelten Gebiete oder große Bevölkerungsanteile betroffen. Auswirkungen besonderer Schwere und Komplexität sind ebenso wenig gegeben wie irreversible, persistente oder akkumulierende Umweltauswirkungen.

Auf Grund der vorgelegten Unterlagen zu den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 1a der 9. BImSchV sowie nach Anhörung der zu beteiligenden Behörden und eigener Sachverhaltsüberprüfung, wird im Ergebnis der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung nach Bewertung der Umweltauswirkungen festgestellt, dass das Vorhaben als umweltverträglich sowie artenschutzrechtlich als verträglich angesehen werden kann. Diese Feststellung wird gemäß § 20 der 9. BImSchV nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens mit dem Genehmigungsbescheid öffentlich bekanntgemacht.

VI. Genehmigungsentscheidung

Das Genehmigungsverfahren und die integrierte Umweltverträglichkeitsprüfung haben ergeben, dass Gründe des Wohles der Allgemeinheit und öffentliche Belange nicht vorliegen, die eine Versagung der beantragten Genehmigung gerechtfertigt hätten.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung war zu erteilen, da bei Einhaltung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen die Erfüllung der Pflichten nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V. mit § 5 BImSchG sichergestellt ist. Insbesondere sind durch das Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu erwarten (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Die erteilte Genehmigung wird gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

ZUSTÄNDIGKEIT:

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Unteren Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Kaiserslautern ergibt sich aus § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) vom 14.02.2002 (GVBl. S. 280) in der jeweils gültigen Fassung.

KOSTENENTSCHEIDUNG:

Für die Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind Kosten entstanden, die gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 LGebG vom Antragsteller zu tragen sind. Hierzu ergeht ein separater Gebührenbescheid. Die Kosten richten sich nach dem besonderen Gebührenverzeichnis entsprechend der Landesverordnung für Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten in der jeweils gültigen Fassung.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist wird auch durch die Einlegung des Widerspruches beim Kreisrechtsausschuss des Landkreises Kaiserslautern (Postanschrift: Kreisverwaltung, Geschäftsstelle des Kreisrechtsausschusses, Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern) gewahrt.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur¹ zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://www.kaiserslautern-kreis.de/service-links/datenschutz/elektronische-kommunikation.html> aufgeführt sind.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Mar)



Anlagen:

1. Niederschrift zum Erörterungstermin
2. Baubeginnsanzeige
3. Vereinbarung mit den Pfalzwerken

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

In Abdruck per Mail an:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Regionalstelle Gewerbeaufsicht
Postfach 10 02 62
67402 Neustadt a.d.Wstr.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme unter Bezug auf Ihre Stellungnahme vom 10.05.2016, 11.07.2019
Az.: 23-5/51,0/2016/103

Verbandsgemeindeverwaltung
Otterbach-Otterberg
Hauptstraße 27
67697 Otterberg

Mit der Bitte um Kenntnisnahme unter Bezug auf Ihre Stellungnahme vom 08.04.2016, 17.06.2019 und
08.08.2019

Verbandsgemeindeverwaltung
Lauterecken-Wolfstein
Bergstraße 2
67738 Lauterecken

Mit der Bitte um Kenntnisnahme unter Bezug auf Ihre Stellungnahme vom 27.06.2016,
Az: Fb2/610-11/0011

Verbandsgemeindeverwaltung
Rummelstraße 15
67685 Weilerbach

Mit der Bitte um Kenntnisnahme unter Bezug auf Ihre Stellungnahme vom 09.05.2016, Az: 3.5/Ge.

Fachbereich 5.3
Untere Naturschutzbehörde
im Hause

Mit der Bitte um Kenntnisnahme unter Bezug auf Ihre Stellungnahme vom 17.05.2016 und 29.04.2020
Az.: FB 5.3/362-001/33

Fachbereich 5.4
Untere Wasserbehörde
im Hause

Mit der Bitte um Kenntnisnahme unter Bezug auf Ihre Stellungnahme vom 19.04.2016,
Az.: 5.4/LT/55203/33-2016-1

Fachbereich 3.5
Brand- und Katastrophenschutz
An der Feuerwache 6

Mit der Bitte um Kenntnisnahme unter Bezug auf Ihre Stellungnahme vom 14.04.2016 und 03.07.2019,

Fachbereich 1.3
Finanzen
im Hause

wegen Festsetzung der Sondernutzungsgebühr bezüglich der Kreisstraße K 28

Abteilung 7
Gesundheitsamt
Pfaffstraße 40/42

Mit der Bitte um Kenntnisnahme unter Bezug auf Ihre Stellungnahme vom 09.06.2016 und 10.07.2019,

Landesbetrieb Mobilität
Niederlassung Kaiserslautern
Morlauterer Str. 20
67657 Kaiserslautern

Mit der Bitte um Kenntnisnahme unter Bezug auf Ihre Stellungnahme vom 23.06.2016 und 24.04.2020
Az.: 07/16-IV 40

Landwirtschaftskammer RLP
Dienststelle Kaiserslautern
Röchlingstraße 1
67663 Kaiserslautern

Mit der Bitte um Kenntnisnahme unter Bezug auf Ihre Stellungnahme vom 03.05.2016 und 08.08.2019

Forstamt Otterberg
Otterstraße 47
67697 Otterberg

Mit der Bitte um Kenntnisnahme unter Bezug auf Ihre Stellungnahme vom 19.05.2016, 19.07.2016,
26.06.2019 und 29.04.2020

Pfalzwerke AG
Postfach 21 72 46
67072 Ludwigshafen

Mit der Bitte um Kenntnisnahme unter Bezug auf Ihre Stellungnahme vom 17.05.2016 und 03.07.2019
Az.: EE10-2016-665-16598-00

Amprion GmbH
Rheinlanddamm
44139 Dortmund

Mit der Bitte um Kenntnisnahme unter Bezug auf Ihre Stellungnahme vom 05.02.2016 und 05.07.2019

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200
53123 Bonn

Mit der Bitte um Kenntnisnahme unter Bezug auf Ihre Stellungnahme vom 23.05.2016 und 18.06.2019
Az.: Infra I 3 – 45-60-00/IV-135-16-BIA

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
Referat Luftverkehr
Gebäude 663
55483 Hahn-Flughafen

Mit der Bitte um Kenntnisnahme unter Bezug auf Ihre Stellungnahme vom 25.05.2016;
Az.: V III/39-1903-20/16

Generaldirektion Kulturelles Erbe
Direktion Landesarchäologie
Kleine Pfaffengasse 10
67346 Speyer

Mit der Bitte um Kenntnisnahme unter Bezug auf Ihre Stellungnahme vom 10.02.2016;
Az.: 225/201azl

Generaldirektion Kulturelles Erbe, Erdgeschichte
Grosse Langgasse 29
55116 Mainz

Mit der Bitte um Kenntnisnahme unter Bezug auf Ihre Stellungnahme vom 03.02.2016 und 01.07.2019;

Landesamt für Geologie
Emy-Roder-Straße 5
55129 Mainz

Mit der Bitte um Kenntnisnahme unter Bezug auf Ihre Stellungnahme vom 04.03.2016 und 02.07.2019;
Az.: 3240-0123-16/V1

Kreisverwaltung Kusel
Trierer Straße 49
66869 Kusel

Mit der Bitte um Kenntnisnahme unter Bezug auf Ihre Stellungnahme vom 08.02.2016

Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (eingriff@snu.rlp.de)